

RiesterRente

STRATEGIE No. 1

- Versicherungsbedingungen
- Allgemeine Informationen



Träume brauchen Sicherheit.



Aachen
Münchener



Versicherungsbedingungen und Informationen für den Versicherungsnehmer

	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die RiesterRente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 1RG	3 – 11
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die RiesterRente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 4RG	12 – 22
Informationen für den Versicherungsnehmer zu Rentenversicherungen RiesterRente STRATEGIE No. 1	23 – 31
Allgemeine Informationen zum Aufbau Ihrer zusätzlichen privaten Altersvorsorge und Begriffserläuterungen zu Ihrem Altersvorsorgevertrag	32 – 33
Merkblatt zur Datenverarbeitung	34 – 35

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die RiesterRente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 1RG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre RiesterRente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 1RG ist eine Rentenversicherung, bei der es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) handelt. Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen der beigefügten „Informationen für den Versicherungsnehmer zur RiesterRente STRATEGIE No. 1“.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?	§ 3
Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Dauer bis zum Rentenbeginn verlängern?	§ 4
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 5
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 6
Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?	§ 7
Welche Möglichkeiten haben Sie im Rahmen unseres Rentenaufbauplans, Ihre laufenden Beiträge zu erhöhen, und wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?	§ 8
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	§ 10
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 11
Wann und wie können Sie Ihre Versicherung ändern?	§ 12
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 13
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 14
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 15
Wer erhält die Versicherungsleistung (Bezugsrecht)?	§ 16
Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 17
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 18
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 19
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 20
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 21
Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?	§ 22

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete versicherte Rente*) lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Anfang eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Den vereinbarten Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Im Rahmen der Abrupphase haben Sie das Recht, eine Rente auch schon vorher in Anspruch zu nehmen (vgl. § 3). Sie haben das Recht, bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals als Auszahlung außerhalb der monatlichen Leistungen zu erhalten. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.
- (2) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Anstelle der monatlichen Rentenzahlungsweise kann auch eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rentenzahlungsweise vereinbart werden. Als ein turnusmäßiger Rentenzahlungstermin gilt der Jahrestag des Versicherungsbegins. Fällt der Beginn der Auszahlungsphase nicht mit einem planmäßigen Rentenzahlungstermin zusammen, so wird die erste Rentenrate für den Zeitraum bis zum ersten planmäßigen Rentenzahlungstermin anteilig gezahlt. Falls die Rente weniger als 25 € monatlich beträgt, fassen wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.
- (3) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, wird das gebildete Deckungskapital fällig. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinsatz von 2,25 % p. a. verzinsen.
- (4) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge (einschließlich Sonderzahlungen gemäß § 7) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 11 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.
- (5) Sterben Sie während der Mindestlaufzeit der Rente, zahlen wir die bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten weiter. Auf Antrag des Bezugsberechtigten zahlen wir eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der mit jährlich 2,25 % auf den Auszahlungszeitpunkt diskontierten, bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten aus. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.
- (6) Auf Antrag eines bezugsberechtigten Hinterbliebenen bilden wir aus dem bei Tod gemäß Absatz 3 fälligen Kapital oder der gemäß Absatz 5 möglichen Kapitalabfindung eine Hinterbliebenenrente. Sie wird
 - lebenslang an den Ehepartner, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder
 - ersetztweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hatten. Die Zahlung der Waisenrente endet spätestens mit

*) Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Rente basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung einer unabhängig vom Geschlecht zu berechnenden Altersversorgung allerdings bis zum Alter 65 im Verhältnis 35 % Anteil Männer und 65 % Anteil Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit. Nach dem Alter von 65 Jahren verändert sich die Gewichtung gemäß den Anteilen der im jeweiligen Alter nach den zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen kalkulatorisch noch lebenden Männer und Frauen. Als Rechnungszins werden 2,25 % p. a. angesetzt.

dem Ablauf der steuerlichen Berücksichtigung als Kind (§ 32 EStG).

Die bei Tod gegebenenfalls in Anspruch nehmbarer einmaligen Kapitalbeträge nach Absatz 3 und 5 können grundsätzlich auch auf einen auf den Namen Ihres Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Die Zahlung der beschriebenen Hinterbliebenenrente sowie die Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten gelten nach § 93 EStG nicht als schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens.

- (7) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG sind wir berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG abzufinden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Rentenbezugszeit kürzer ist und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

- b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst, um das jeweils versicherte Risiko zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben wir teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und

mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hier- von nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf be- reits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den über- schussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf all- gemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapi- talanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewer- tungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten aus- zugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmit- telbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Absatz 7 beschriebenen Verfah- ren unter den dort genannten Voraussetzungen zuge- ordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung der Anspar- phase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des verein- barten Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeit- punkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichts- rechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbetei- ligung Ihres Vertrages

Zu welcher Bestandsgruppe und zu welchem Gewinn- verband innerhalb dieser Bestandsgruppe Ihre Versiche- rung gehört, können Sie dem Versicherungsschein ent- nehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finan- ziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstat- tung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unse- rem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern kön- nen.

(3) Ermittlung der Überschussanteile

Als Überschussbeteiligung erhalten Sie jährliche Über- schussanteile. Zum vereinbarten Rentenbeginn kann ein Schluss-Überschussanteil hinzukommen (vgl. Absatz 6). Die jährlichen Überschussanteile teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsjahres**) Ihrer Versicherung zu. Bei Versicherungen mit einer Beitragszahlungsdauer un- ter 20 Jahren erfolgt die erste Zuteilung zum Ende des ersten vollen, ansonsten zum Ende des zweiten vollen Versicherungsjahres. Die jährlichen Überschussanteile bestehen aus einem Zins-Überschussanteil und – vor Beginn der Rentenzahlung – einem Kosten-Überschuss- anteil sowie – während der Rentenzahlung – einem Risi- ko-Überschussanteil. Die jährlichen Überschussanteile werden im Verhältnis des maßgebenden Deckungskapi- tals bemessen. Vor Beginn der Rentenzahlung ist hier- unter das Deckungskapital zum Ende des jeweiligen Vorjahres zu verstehen. Bei Versicherungen im Renten- bezug ist das maßgebende Deckungskapital dasjenige zum jeweiligen Zuteilungszeitpunkt.

**) Als Versicherungsjahr bezeichnen wir jeweils den Zeitraum zwi- schen zwei Jahrestagen des vereinbarten (künftigen) Renten- beginns bzw. – beim ersten, ggf. verkürzten Versicherungsjahr – den Zeitraum zwischen dem Beginn der Versicherung und dem ersten Jahrestag des Rentenbeginns.

(4) Verwendung der Überschussanteile

Solange die Rentenzahlung noch nicht begonnen hat, werden die jährlichen Überschussanteile in einem Über- schussguthaben verzinslich angesammelt. Die Gesamt- verzinsung des Überschussguthabens setzt sich dabei zusammen aus der rechnungsmäßigen Verzinsung in Höhe von 2,25 % und einem Ansammlungs-Überschuss- anteil. Zum vereinbarten Rentenbeginn verwenden wir den Wert des Überschussguthabens zusammen mit der aktuellen laufenden Überschusszuteilung, dem ggf. fälligen Schluss-Überschussanteil (vgl. Absatz 6) und dem auf die Versicherung entfallenden Anteil an den Bewer- tungsreserven gemäß Absatz 7 zur Bildung einer festen Rentenerhöhung. Bei ihrer Berechnung legen wir die entsprechenden Annahmen über die künftige Lebenser- wartung zugrunde, die wir zu Beginn der Rentenzahlung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen an- setzen. Diese Rentenerhöhung erreicht mindestens 85 % des Betrages, der sich ergäbe, wenn wir bei ihrer Ermittlung die gleichen Annahmen über die künftige Le- benserwartung wie bei Vertragsbeginn zugrunde legen. Liefern die Annahmen zur künftigen Lebenserwartung, die wir bei Beginn der Rentenzahlung für entsprechende neu abzuschließende Rentenversicherungen zugrunde legen, eine größere Rentenerhöhung, so gilt für Ihren Vertrag diese größere Rentenerhöhung. Bei Kündigung der Versicherung oder bei Tod vor Beginn der Renten- zahlung erhöht sich der garantierte Rückkaufswert (vgl. § 13 Abs. 2) bzw. das gebildete Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 3) um das vorhandene Überschussguthaben.

- (5) Die nach Beginn der Rentenzahlung zugeteilten Über- schussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von jährlichen Rentenerhöhungen verwendet.

Der Rentenzuschlag setzt mit Beginn der Rentenzahlung ein. Dabei werden die zukünftigen – aber noch nicht zu- geteilten – Überschussanteile unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Renten- zahlungszeit gleich bleibende Rente aus diesen Über- schussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solan- ge unverändert, wie sich die maßgebenden Über- schussanteil-Sätze und Annahmen über die künftige Le- benserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzi- erung der Überschussanteil-Sätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen entsprechen dem zugrunde liegenden Tarif und beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Renten- erhöhungen bleiben ab ihrem Beginn in der Höhe unver- ändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamt- rente. Die Mindestlaufzeit des Rentenzuschlags und der jährlichen Rentenerhöhungen stimmt mit der verbleiben- den Mindestlaufzeit der Rente überein. Bei der Berech- nung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die entsprechen- den Annahmen über die künftige Lebenser- wartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der je- weiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen.

Stattdessen werden, sofern vereinbart, die nach Beginn der Auszahlungsphase zugeteilten Überschussanteile jeweils allein zur Bildung von Rentenerhöhungen ver- wendet. Die jährlichen Rentenerhöhungen entsprechen dem zugrunde liegenden Tarif und beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Renten- erhöhungen sind ab ihrem Beginn der Höhe nach garan- tiert. Sie führen somit grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Rente. Die jeweilige Mindestlaufzeit der ein- zelnen Rentenerhöhungen stimmt mit der verbleibenden Mindestlaufzeit der Rente überein. Bei der Berechnung der Rentenerhöhungen werden wir die entsprechen- den Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhö-

hung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen.

Ein Wechsel zwischen den vorgenannten Überschussverwendungsarten für die Rentenzahlung kann bis zu 3 Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung beantragt werden.

(6) Schluss-Überschussanteil

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zu den Leistungen aus der jährlichen Überschussbeteiligung ein Schluss-Überschussanteil hinzukommen, der sich im Verhältnis zum erreichten Deckungskapital zuzüglich des vorhandenen Ansammlungsguthabens bemisst. Dieser Schluss-Überschussanteil hängt dann von der Anzahl der begonnenen Versicherungsjahre ab. Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Tod vor Rentenbeginn oder Kündigung oder bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß § 3 kann ein reduzierter Schluss-Überschussanteil hinzukommen. Dieser bemisst sich nach dem erreichten Deckungskapital sowie der Anzahl der zurückgelegten vollen Versicherungsjahre, wobei der so ermittelte Betrag mit 7 % p. a. für die verbleibenden Jahre bis zum vereinbarten Rentenbeginn diskontiert wird.

(7) Bewertungsreserven

Bei Beginn der Rentenzahlung, bei vorherigem Tod der versicherten Person sowie bei einer Kündigung mit vollständiger Auszahlung des Rückkaufwertes der Versicherung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben. Der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Von der Hälfte der an diesem Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird nach einem verursachungsorientierten Verfahren der Teilbetrag ermittelt, der auf Ihren Versicherungsvertrag entfällt. Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (vgl. Absatz 6) für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihren Versicherungsvertrag ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet. Auch während des Rentenbezugs werden Sie fortlaufend an den in dieser Zeit entstehenden Bewertungsreserven beteiligt.

(8) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Während der Vertragslaufzeit werden wir Sie gemäß § 155 VVG und § 7 Abs. 4 AltZertG jährlich über den Stand Ihres Vertrags, insbesondere über die Höhe der erreichten Überschussbeteiligung, informieren.

Weitere versicherungsmathematische Hinweise sowie Erläuterungen finden Sie in den Informationen für den Versicherungsnehmer.

§ 3 Können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?

(1) Innerhalb der sogenannten Abruphase Ihrer Versicherung können Sie – sofern die Voraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt ist – jeweils zum nächsten Monatsersten schriftlich verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente unter Herabsetzung der versicherten Rente vorverlegt wird. Die Abruphase beginnt mit Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Per-

son oder schon vorher mit dem Beginn von Leistungen (z. B. Renten und Pensionen) aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem an sie.

- (2) Voraussetzung für die Vorverlegung des Rentenbeginns ist, dass zum vorgezogenen Zahlungsbeginn der Rente als gebildetes Kapital (vgl. § 13 Abs. 7) mindestens ein Betrag in Höhe der insgesamt gezahlten Beiträge (einschließlich Sonderzahlungen gemäß § 7) und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht. Sofern Sie gemäß § 11 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich das zu verrentende Kapital entsprechend.
- (3) Basis für die Ermittlung der vorverlegten Rente sind das zum vorverlegten Rentenbeginn erreichte Alter und das gebildete Kapital. Dabei legen wir die gleichen Annahmen zur künftigen Lebenserwartung wie bei Abschluss des Vertrages zugrunde, vgl. Fußnote *) zu § 1 Abs. 1; als Rechnungszins werden 2,25 % p. a. angesetzt.

§ 4 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Dauer bis zum Rentenbeginn verlängern?

- (1) Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich verlangen, dass die Dauer bis zum Rentenbeginn Ihrer Versicherung einmalig, längstens jedoch bis zum Beginn des Monats, in dem Sie Ihr 84. Lebensjahr vollenden, verlängert wird (Verlängerungsphase), sofern Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn erleben. Hierbei verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.
- (2) Bei einer Verlängerung der Dauer bis zum Rentenbeginn berechnen wir die versicherten Leistungen auf Basis des zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gebildeten Deckungskapitals Ihrer Versicherung sowie der weiteren Beitragszahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die gleichen Annahmen zur künftigen Lebenserwartung wie bei Abschluss des Vertrages zugrunde, vgl. Fußnote *) zu § 1 Abs. 1; als Rechnungszins werden weiterhin 2,25 % p. a. angesetzt. Das vorhandene Überschussguthaben wird weiterentwickelt. Sterben Sie während der Verlängerungsphase, wird eine garantierte Todesfall-Leistung gemäß § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 6 fällig.
- (3) Innerhalb der Verlängerungsphase können Sie den Zahlungsbeginn der Rente jeweils frühestens zum nächsten Monatsersten beantragen. Die erste Rente wird spätestens am Ende der Verlängerungsphase fällig, sofern Sie diesen Termin erleben. Mit Beginn der Rentenzahlung erlischt die Beitragszahlung.
- (4) Auch während der Verlängerungsphase haben Sie das Recht, Ihre Versicherung entsprechend § 10 ruhen zu lassen.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 9 Abs. 1).

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Zahlungsweise

- (1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Zahlen Sie die Beiträge in unterjährlichen Raten, werden hierfür Ratenzuschläge erhoben. Diese sind gegebenenfalls in den im beigefügten Vorschlag für einen Antrag auf Abschluss einer RiesterRente STRATEGIE No. 1

(nachfolgend „Vorschlag“ genannt) angegebenen sonstigen Kosten enthalten.

Beitragsfälligkeit

- (2) Der erste Beitrag (Erstbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn des jeweiligen Beitragszahlungs-Abschnitts fällig. § 9 bleibt unberührt.

Dauer der Beitragszahlung

- (3) Die Beiträge sind bis zum Rentenbeginn zu entrichten. Fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Ablauf eines Beitragszahlungs-Abschnitts zusammen, erheben wir den letzten Beitrag nur anteilig. Stirbt die versicherte Person jedoch vor Rentenbeginn, endet die Beitragszahlung bereits zum Schluss des Beitragszahlungs-Abschnitts, in dem der Tod eingetreten ist.

Übermittlung des Beitrags

- (4) Ihr Beitrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn Sie fristgerecht (vgl. Absatz 2 und § 9 Abs. 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Haben Sie uns eine Einzugsermächtigung für die Beiträge erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 7 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?

- (1) Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen verwenden wir zur Erhöhung der Versicherungsleistung. Eine staatliche Zulage behandeln wir als Sonderzahlung, aus der wir eine Erhöhungsversicherung gemäß Absatz 2 bilden. Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste nach Eingang der Zulage auf unserem Konto.
- (2) Sie können die vertraglich vereinbarten Beiträge eines Kalenderjahres bis zum Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (vgl. § 8 Abs. 1) durch eine Sonderzahlung aufstocken. Darüber hinaus kann sich eine Sonderzahlung gemäß Absatz 1 ergeben. Aus einer Sonderzahlung bilden wir eine Erhöhungsversicherung, deren Leistungen sich nach dem bestehenden Tarif, Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter und der restlichen Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn errechnen. Bei der Berechnung der zusätzlichen Rente aus der Erhöhungsversicherung werden wir die entsprechenden Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen. Solange wir bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen keine anderen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen als diejenigen bei Abschluss Ihres Vertrages, gelten für die Berechnung der zusätzlichen Rente aus der Erhöhungsversicherung die gleichen Annahmen wie bei der Berechnung der garantierten Rente gemäß § 1 Abs. 1. Als Rechnungszins werden bei Erhöhungsversicherungen zu Ihrem Vertrag stets 2,25 % p. a. angesetzt.

§ 8 Welche Möglichkeiten haben Sie im Rahmen unseres Rentenaufbauplans, Ihre laufenden Beiträge zu erhöhen, und wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?

- Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung Ihrer Beiträge?**
- (1) Wir erhöhen Ihren vertraglich vereinbarten Beitrag jährlich um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags, maximal jedoch bis zu dem jeweiligen Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG.

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (2) Jede Beitragserhöhung nach Absatz 1 bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen (Dynamikerhöhung). Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit des betreffenden Kalenderjahres, letztmalig spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Die erste Dynamikerhöhung erfolgt frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- (3) Sie erhalten spätestens 4 Wochen vor einem jeden Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung (Nachtrag zu Ihrer Versicherung). Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung nach Absatz 1 beginnt am Erhöhungstermin.

Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

- (4) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Der zusätzliche Beitrag wird für eine Erhöhungsversicherung verwendet. Hierbei handelt es sich um eine gleichartige Versicherung, bei der die Rentenzahlung zum gleichen Termin beginnt wie bei der Grundversicherung (vgl. § 1 Abs. 1). Die Versicherungsleistungen aus der Erhöhungsversicherung errechnen sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter und der restlichen Beitragszahlungsdauer; ferner werden wir bei der Kalkulation der Erhöhungsversicherung die entsprechenden Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen. Auf die Anwendung solcher aktuellen Rechnungsgrundlagen werden wir Sie vor dem Erhöhungstermin im Nachtrag zu Ihrer Versicherung hinweisen. Bereits durchgeführte frühere Erhöhungen aus dem Rentenaufbauplan bleiben hiervon unberührt.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (5) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhungsversicherung ist wie die Grundversicherung am Überschuss beteiligt (§ 2).

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (6) Die jeweilige Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt zahlen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

- (1) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

- (1) Sie können jederzeit vor Rentenbeginn verlangen, dass wir Ihre Versicherung zum Schluss des laufenden Beitragszahlungs-Abschnitts ruhen lassen (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss des Beitragszahlungs-Abschnitts errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt wurden. Uns nachträglich zugeflossene staatliche Zulagen verwenden wir als Sonderzahlung gemäß § 7 Abs. 4.
- (2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer bei Vertragsabschluss vereinbarten garantierten Höhe können Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen.
- (3) Falls Ihre Versicherung ruht, haben Sie zu Beginn eines jeden Monats vor Rentenbeginn das Recht, die Beitragszahlung bis zur ursprünglich vereinbarten Höhe wieder aufzunehmen. Nach Wiederaufnahme berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik die versicherten Leistungen (§ 1) neu. Dabei legen wir die gleichen Annahmen zur künftigen Lebenserwartung wie bei Abschluss des Vertrages zugrunde, vgl. Fußnote *) zu § 1 Abs. 1; als Rechnungszins werden weiterhin 2,25 % p. a. angesetzt. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das in Ihrer Versicherung gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne von § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Für die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags wird eine Gebühr von derzeit 100 € erhoben (vgl. § 19).

- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den beigefügten Informationen für den Versicherungsnehmer.

§ 12 Wann und wie können Sie Ihre Versicherung ändern?

- (1) Mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres können Sie schriftlich verlangen, dass wir Ihre Versicherung unter Verwendung des gebildeten Kapitals in einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag bei uns ändern. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist diese Vertragsänderung nicht mehr möglich.
- (2) Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital der Versicherung. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schluss-Überschussanteilen sowie den nach § 153 Abs. 1 und 3 VVG zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie die Vertragsänderung wirksam verlangt haben. Sofern Sie gebildetes Kapital gemäß § 11 für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Bezeichnung berücksichtigt. Besteht ein Beitragsrückstand, berechnen wir das gebildete Kapital zum maßgebenden Änderungstermin so, als ob die Versicherung bereits seit dem Zeitpunkt ruht, an dem die Beitragszahlung eingestellt wurde (vgl. § 10 Abs. 1).
- (3) Die Verwendung von gebildetem Kapital für einen anderen Vertrag bei uns ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen.
- (4) Im Falle der Vertragsänderung vor Beginn der Abrupphase (vgl. § 3 Abs. 1) entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 60 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Beitragszahlungs-Abschnitts oder jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres, schriftlich – ganz oder teilweise – kündigen.
- (2) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) den Rückkaufswert erstatten. Er ist das zum maßgebenden Kündigungstermin nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation errechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 14, wobei bis zum Beginn der Abrupphase (vgl. § 3 Abs. 1) ein als angemessen angesehener Abzug erfolgt. Der Abzug beläuft sich auf 100 €. Mit dem Abzug wird der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ausgeglichen; darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beifallen ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend

herabgesetzt. Sofern Sie gebildetes Kapital gemäß § 11 für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufwertes berücksichtigt. Besteht ein Beitragsrückstand, berechnen wir den Rückkaufwert zum maßgebenden Kündigungstermin so, als ob die Versicherung bereits seit dem Zeitpunkt ruht, an dem die Beitragszahlung eingestellt wurde (vgl. § 10 Abs. 1).

(3) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Rückkaufwert enthalten sind, sowie einen Schluss-Überschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Abs. 6 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 7 zugeteilten Bewertungsreserven.

(5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufwert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der Abzug gemäß Absatz 2 erfolgt. Der Rückkaufwert entspricht jedoch mindestens dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt. Nähere Informationen zum Rückkaufwert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(7) Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital der Versicherung. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schluss-Überschussanteilen sowie den nach § 153 Abs. 1 und 3 VVG zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Sofern Sie gebildetes Kapital gemäß § 11 für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung berücksichtigt. Besteht ein Beitragsrückstand, berechnen wir das gebildete Kapital zum maßgebenden Kündigungstermin so, als ob die Versicherung bereits seit dem Zeitpunkt ruht, an dem die Beitragszahlung eingestellt wurde (vgl. § 10 Abs. 1).

(8) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe kön-

nen Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen.

(9) Im Falle der Übertragung vor Beginn der Abruphase (vgl. § 3 Abs. 1) entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(10) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 14 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über die ersten zehn Jahre Ihrer Versicherung, aber nicht länger als bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sollte das Vertragsverhältnis während dieser Zeit enden, werden wir Ihnen die noch nicht getilgten Abschluss- und Vertriebskosten nicht in Rechnung stellen. Von Sonderzahlungen gemäß § 7 werden Abschluss- und Vertriebskosten als Vomhundertsatz einbehalten.

(2) Das Einbehalten der Kosten gemäß Absatz 1 hat wirtschaftlich zur Folge, dass während dieser Zeit nur entsprechend verminderte Beträge zur Kapitalbildung gemäß § 1 Abs. 4 und somit zur Bildung der beitragsfreien Rente und des bei Kündigung fälligen Betrages vorhanden sind (vgl. § 10 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 und 7).

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine beglaubigte Kopie der amtlichen, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Erfüllungsort für die Leistung sind der Sitz unserer Gesellschaft in Aachen oder unsere Kundenservice-Direktionen in Karlsruhe oder Köln. Unsere Leistung überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Wer erhält die Versicherungsleistung (Bezugsrecht)?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 17 Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenden anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- die erwirtschafteten Erträge.

Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 19 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
 - Verzug mit Beiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (vgl. § 11)

§ 13 Abs. 7 und § 15 Abs. 4 bleiben unberührt.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Geschäftssitz in Aachen oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Kundenservice-Direktion. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 22 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

- (1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine gesetzte Rente fest zugesagt wird. Wir dürfen dieses Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes wird der in den Versicherungsbedingungen vereinbarte Abzug vorgenommen (ausgenommen Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, § 13 Abs. 6 ff. AVB). Bei der Kalkulation dieses Abzugs werden folgende Umstände berücksichtigt:

Ausgleich für Verwaltungsaufwand

Die Bearbeitung einer Kündigung ist für uns mit Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht in den Kostenanteilen der von Ihnen gezahlten Beiträge berücksichtigt ist. Aus diesem Grund behalten wir bei Rückkauf vom Deckungskapital einen pauschalen Abgeltungsbetrag für diese Verwaltungsaufwendungen ein.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beifallen ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die RiesterRente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 4RG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre RiesterRente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 4RG ist eine fondsgebundene Rentenversicherung, bei der es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) handelt. Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen der beigefügten „Informationen für den Versicherungsnehmer zur RiesterRente STRATEGIE No. 1“.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Wie berechnet sich der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals und des Überschussguthabens?	§ 3
Was bedeutet die Wertsicherungsoption in ihren Varianten A und B?	§ 4
Was geschieht, wenn die Fondsgesellschaft den Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen einstellt?	§ 5
Können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?	§ 6
Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Dauer bis zum Rentenbeginn verlängern?	§ 7
Wann beginnt Ihre Versicherung?	§ 8
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 9
Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?	§ 10
Welche Möglichkeiten haben Sie im Rahmen unseres Rentenaufbauplans, Ihre laufenden Beiträge zu erhöhen, und wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?	§ 11
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 12
Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	§ 13
Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	§ 14
Wann und wie können Sie Ihre Versicherung ändern?	§ 15
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 16
Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	§ 17
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 18
Wer erhält die Versicherungsleistung (Bezugsrecht)?	§ 19
Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 20
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 21
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 22
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 23
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 24
Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?	§ 25

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen in Investmentzertifikaten des Fonds „DWS Funds Invest ZukunftsStrategie“ geführt und in Anteileinheiten aufgeteilt. Soweit dies nach dem für die gesamte Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Absatz 6) erforderlich ist, werden Teile des gebildeten Kapitals in unserem sonstigen Vermögen angelegt (nicht-fondsgebundenes Deckungskapital). Von den Beiträgen eines jeden Beitragszahlungsabschnitts behalten wir die vorgesehenen Kosten für einen Monat ein. Den verbleibenden Beitragsteil (Anlagebeitrag) führen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zu. Zu Beginn eines jeden Monats wird in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Investmentfonds „DWS Funds Invest ZukunftsStrategie“ das Deckungskapital nach dem versicherungsmathematischen Verfahren neu auf fondsgebundenes und – falls erforderlich – nicht-fondsgebundenes Deckungskapital aufgeteilt. Gleichzeitig werden – sofern es sich nicht um einen Beitragszahlungstermin handelt – die Kosten für den beginnenden Monat einbehalten. Das nicht-fondsgebundene Deckungskapital – falls überhaupt erforderlich – wird dabei nur so hoch bemessen, dass wir zusammen mit dem fondsgebundenen Deckungskapital mindestens die Beitragserhaltung gemäß Absatz 6 gewährleisten können. Je nach Wertentwicklung des Fonds kann das Deckungskapital Ihrer Versicherung vollständig fondsgebunden oder auch vollständig nicht-fondsgebunden angelegt sein. Für die Zuführung und Entnahme legen wir beim fondsgebundenen Deckungskapital den Stichtag (vgl. Absatz 2) des Vormonats zugrunde. Bei der Umrechnung von Beitragsteilen sowie von nicht-fondsgebundenem Deckungskapital in Anteileinheiten des fondsgebundenen Deckungskapitals wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Mit Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und sein Geldwert ebenfalls in unserem sonstigen Vermögen angelegt.
- (2) Der Wert einer Anteileinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteileinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileinheiten geteilt wird; Zertifikate des Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des betreffenden Monats.
- (3) Die Erträge aus den in dem Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten fließen unmittelbar diesem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten.
- (4) Das evtl. vorhandene nicht-fondsgebundene Deckungskapital wird mit dem Rechnungszins von jährlich 2,25 % verzinst.
- (5) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (Absatz 6) ergibt (garantierte Mindestrente). Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.
- (6) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin insgesamt gezahlten Beiträge (einschließlich Sonderzahlungen gemäß § 10) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente*) zur Verfügung (Beitragserhalt). Sofern Sie gemäß § 14 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend, soweit das Kapital nicht in diesen Vertrag zurückgezahlt wurde.
- (7) Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Deckungskapital der Versicherung. Der Wert des Deckungskapitals ist die Summe aus dem nicht-fondsgebundenen Deckungskapital und dem Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals. Der Wert der auf das fondsgebundene Deckungskapital entfallenden Anteileinheiten ergibt sich aus ihrer Anzahl multipliziert mit dem am Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit. Der zu zahlende Rentenbetrag wird zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnet. Die aus dem Deckungskapital, das wir nicht für unsere anfängliche Garantiezusage gemäß Absatz 6 benötigen, ermittelte Rente erreicht mindestens 85 % des Betrages, der sich ergäbe, wenn wir bei ihrer Ermittlung die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung wie bei Vertragsbeginn zugrunde legen. Liefern die Annahmen zur künftigen Lebenserwartung, die wir bei Beginn der Rentenzahlung für entsprechende neu abzuschließende Rentenversicherungen zugrunde legen, eine höhere Rente, so gilt für Ihren Vertrag diese höhere Rente. Es wird mindestens eine Rente in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen Garantierente gezahlt.
- (8) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete versicherte Rente lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Anfang eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Den vereinbarten Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Im Rahmen der Abrupphase haben Sie das Recht, eine Rente auch schon vorher in Anspruch zu nehmen (vgl. § 6). Anstelle der monatlichen Rentenzahlungsweise kann auch eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rentenzahlungsweise vereinbart werden. Falls die Rente weniger als 25 € monatlich beträgt, fassen wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.
- (9) Sie haben das Recht, bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals als Auszahlung außerhalb der monatlichen Leistungen zu erhalten. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.
- (10) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital fällig (vgl. Absatz 7). Bei der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals legen wir den Stichtag des Monats zugrunde, der dem Todesfall vorangegangen ist.
- (11) Sterben Sie während der Mindestlaufzeit der Rente, zahlen wir die bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten weiter. Auf Antrag des Bezugsberechtigten zahlen wir eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der mit jährlich 2,25 % auf den Auszahlungszeitpunkt diskontierten, bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten aus. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

*) Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Rente basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung einer unabhängig vom Geschlecht zu berechnenden Altersversorgung allerdings bis zum Alter 65 im Verhältnis 35 % Anteil Männer und 65 % Anteil Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit. Nach dem Alter von 65 Jahren verändert sich die Gewichtung gemäß den Anteilen der im jeweiligen Alter nach den zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen kalkulatorisch noch lebenden Männer und Frauen. Soweit Teile des gebildeten Kapitals in unserem sonstigen Vermögen angelegt werden, setzen wir einen Rechnungszins von 2,25 % p. a. an.

(12) Auf Antrag eines bezugsberechtigten Hinterbliebenen bilden wir aus dem bei Tod gemäß Absatz 10 fälligen Kapital oder der gemäß Absatz 11 möglichen Kapitalabfindung eine Hinterbliebenenrente.

Sie wird

- lebenslang an den Ehepartner, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder
- ersatzweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hatten. Die Zahlung der Waisenrente endet spätestens mit dem Ablauf der steuerlichen Berücksichtigung als Kind (§ 32 EStG).

Die bei Tod gegebenenfalls in Anspruch nehmbar einmaligen Kapitalbeträge nach Absatz 10 und 11 können grundsätzlich auch auf einen auf den Namen Ihres Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Die Zahlung der beschriebenen Hinterbliebenenrente sowie die Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten gelten nach § 93 EStG nicht als schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens.

(13) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG sind wir berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG abzufinden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

(14) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld. Auf Antrag des Bezugsberechtigten erbringen wir die einmalige Kapitalleistung bei Tod vor Auszahlungsbeginn (Absatz 10) und den Rückkaufswert bei Kündigung des Vertrags (§ 16 Abs. 1 bis 3) bis zur Höhe des fondsgebundenen Deckungskapitals in Wertpapieren des Anlagestocks. Der Wert dieses fondsgebundenen Deckungskapitals verringert sich in diesem Fall noch um die Übertragungskosten in Höhe von 25 €. Ein fondsgebundenes Deckungskapital bis zur Höhe von 500 € erbringen wir in jedem Fall als Geldleistung.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens (Anlagestock), an der Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Auf das Fondsguthaben fallen bei dieser Versicherung keine Bewertungsreserven an. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt nicht (§ 153 Abs. 4 VVG). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse stammen (insbesondere nach Rentenbeginn) aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige garantiierte Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beiträge finanziert, die für die garantiierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versi-

cherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Rentenbezugszeit kürzer ist und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 u. 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst, um das jeweils versicherte Risiko zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben wir teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hier von nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Bei der vorliegenden Versicherung entstehen Bewertungsreserven vor Beginn der Rentenzahlung höchstens, soweit und solange wir nach dem in § 1 Abs. 1 genannten versicherungsmathematischen Verfahren zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie Teile des gebildeten Kapitals in unserem sonstigen Vermögen anlegen (nicht fondsgebundenes Deckungskapital). Deshalb fallen umso weniger Bewertungsreserven an, je besser die Wertentwicklung des im Fonds „DWS Funds Invest ZukunftsStrategie“ angelegten fondsgebundenen Deckungskapitals ist. Soweit vor Beginn der Rentenzahlung Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese monatlich neu ermittelt und den Verträgen nach dem in Absatz 5 beschriebenen Verfahren unter den dort genannten Voraussetzungen zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Zu welcher Bestandsgruppe und zu welchem Gewinnverband innerhalb dieser Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung monatlich (vor Beginn der Rentenzahlung) bzw. jährlich (nach Beginn der Rentenzahlung) Überschussanteile (laufende Überschussanteile). Die

Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

(3) Ermittlung und Verwendung der Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung

- a) Vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie als Überschussbeteiligung Zins-Überschussanteile (soweit nicht-fondsgebundenes Deckungskapital vorhanden ist) und Kosten-Überschussanteile, die wir zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zuteilen. Der Zins-Überschussanteil wird im Verhältnis des evtl. vorhandenen nicht-fondsgebundenen Deckungskapitals zum Ende des Vormonats bemessen, der Kosten-Überschussanteil im Verhältnis des zum Zuteilungszeitpunkt vorhandenen fondsgebundenen Deckungskapitals und des fondsgebundenen Überschussguthabens. Das fondsgebundene Überschussguthaben und das fondsgebundene Deckungskapital fassen wir auch unter dem Begriff „Fondsguthaben“ zusammen. Bei beitragspflichtigen Versicherungen erhalten Sie darüber hinaus zum Ende eines jeden Beitragszahlungsabschnitts einen beitragsbezogenen Kosten-Überschussanteil. Bei Versicherungen mit einer Beitragszahlungsdauer ab 20 Jahren erfolgt die erste Zuteilung allerdings erst zum Ende des ersten Versicherungsmonats bzw. – für den beitragsbezogenen Kosten-Überschussanteil – des ersten Beitragszahlungsabschnitts des zweiten Versicherungsjahrs. Versicherungen, die zum Ende eines Beitragszahlungsabschnitts planmäßig beitragsfrei werden, erhalten zu diesem Zeitpunkt noch den Überschussanteil für eine beitragspflichtige Versicherung.
- b) Die Zins- und Kosten-Überschussanteile rechnen wir in Anteileinheiten des Anlagestocks des Fonds um, soweit und solange dieser angeboten wird, und schreiben sie Ihrer Versicherung gut. Hierbei legen wir die am Stichtag des Fälligkeitsmonats festgestellten Werte der Anteileinheiten zugrunde. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Die Summe aller so angesammelten Anteileinheiten bildet das fondsgebundene Überschussguthaben. Der Überschussanteil unmittelbar vor Beginn der Rentenzahlung wird direkt verrentet und nicht mehr in Anteileinheiten umgerechnet.

Zum vereinbarten Rentenbeginn verwenden wir den Wert des Überschussguthabens zusammen mit der letzten laufenden Überschusszuteilung und dem gegebenenfalls auf die Versicherung entfallenden Anteil an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 5 zur Bildung einer festen Rentenerhöhung. Diese Rentenerhöhung erreicht mindestens 85 % des Betrages, der sich ergäbe, wenn wir bei ihrer Ermittlung die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung wie bei Vertragsbeginn zugrunde legen. Liefert die Annahmen zur künftigen Lebenserwartung, die wir bei Ermittlung der Rentenerhöhung für entsprechende neu abzuschließende Rentenversicherungen zugrunde legen, eine größere Rentenerhöhung, so gilt für Ihren Vertrag diese größere Rentenerhöhung. Bei Kündigung der Versicherung oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung erhöht sich der Rückkaufswert (vgl. § 16 Abs. 2) bzw. das Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. 10) um den Geldwert des fondsgebundenen Überschussguthabens.

(4) Ermittlung und Verwendung der Überschussanteile nach Beginn der Rentenzahlung

- a) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie jährliche Zins- und Risiko-Überschussanteile jeweils unmittelbar vor dem Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung. Die Überschussanteile werden im Verhältnis des Deckungskapitals zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.

- b) Die Überschussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von jährlichen Rentenerhöhungen verwendet.

Der Rentenzuschlag setzt mit Beginn der Rentenzahlung ein. Dabei werden die zukünftigen – aber noch nicht zugewandten – Überschussanteile unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze und Annahmen über die künftige Lebenserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzierung der Überschussanteil-Sätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen entsprechen dem zugrunde liegenden Tarif und beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen bleiben ab ihrem Beginn in der Höhe unverändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Die Mindestlaufzeit des Rentenzuschlags und der jährlichen Rentenerhöhungen stimmt mit der verbleibenden Mindestlaufzeit der Rente überein. Bei der Berechnung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die entsprechenden Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen.

Stattdessen werden, sofern vereinbart, die nach Beginn der Rentenzahlung zugeteilten Überschussanteile jeweils allein zur Bildung von jährlichen Rentenerhöhungen verwendet. Diese entsprechen dem zugrunde liegenden Tarif und beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen sind ab ihrem Beginn der Höhe nach garantiert. Sie führen somit grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Die jeweilige Mindestlaufzeit der einzelnen Rentenerhöhungen stimmt mit der verbleibenden Mindestlaufzeit der Rente überein. Bei der Berechnung der Rentenerhöhungen werden wir die entsprechenden Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen.

Ein Wechsel zwischen den vorgenannten Überschussverwendungsarten für die Rentenzahlung kann bis zu 3 Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung beantragt werden.

(5) Bewertungsreserven

Bei Beginn der Rentenzahlung, bei vorherigem Tod der versicherten Person sowie bei einer Kündigung mit vollständiger Auszahlung des Rückkaufswertes der Versicherung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben. Der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Von der Hälfte der an diesem Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird nach einem verursachungsorientierten Verfahren der Teilbetrag ermittelt, der auf Ihren Versicherungsvertrag entfällt. Auch während des Rentenbezugs werden Sie fortlaufend an den in dieser Zeit entstehenden Bewertungsreserven beteiligt.

(6) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts.

Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Während der Vertragslaufzeit werden Sie gemäß § 155 VVG und § 7 Abs. 4 AltZertG jährlich über den Stand Ihres Vertrags, insbesondere über die Höhe der erreichten Überschussbeteiligung, informieren.

Weitere versicherungsmathematische Hinweise sowie Erläuterungen finden Sie in den Informationen für den Versicherungsnehmer.

§ 3 Wie berechnet sich der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals und des Überschussguthabens?

- (1) Den Geldwert des fondsgebundenen Deckungskapitals und des Überschussguthabens einer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der hierauf jeweils entfallenden Anteileinheiten mit dem zum Stichtag des Vormonats ermittelten Wert einer Anteileinheit des Anlagestocks multipliziert wird.
- (2) Bei Kündigung der Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung (vgl. § 16 Abs. 1 und 4) legen wir zur Ermittlung des Geldwertes des fondsgebundenen Deckungskapitals sowie des Überschussguthabens den Stichtag des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Ist der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals sowie des Überschussguthabens im Leistungsfall vor Rentenbeginn zu ermitteln, wird der Stichtag des Monats herangezogen, der dem Todesfall vorangegangen ist. In jedem dieser Fälle behalten wir uns jedoch vor, den Wert des Überschussguthabens erst dann zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände des zugrunde liegenden Anlagestocks an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (3) Wünschen Sie, dass das fondsgebundene Deckungskapital oder Überschussguthaben in einen oder – für das Überschussguthaben – ggf. mehrere Investmentfonds investiert wird, für den bzw. für die bei uns ein Anlagestock geführt wird bzw. Anlagestöcke geführt werden, der bzw. die aber bei Vertragsabschluss für die Riester-Rente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 4RG noch nicht zur Verfügung stand bzw. standen, ist hierzu eine besondere Vereinbarung mit uns erforderlich. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung zum fondsgebundenen Deckungskapital ist aber, dass dieser Fonds die gleiche Garantiezusage wie die des DWS Funds Invest ZukunftsStrategie erfüllt. Wir können die Auswahl der zur Verfügung stehenden Fonds auch für bestehende Verträge ändern. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

§ 4 Was bedeutet die Wertsicherungsoption in ihren Varianten A und B?

- (1) Vor dem im beigefügten Vorschlag bzw. im Versicherungsschein vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Versicherungsbeginn, haben Sie zu einem Monatsende (auch mehrfach) die Möglichkeit, einen Betrag bis zur Höhe des vorhandenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung (nicht-fondsgebundenes plus fondsgebundenes Deckungskapital) zuzüglich der hinzukommenden künftigen Beitragszahlungen als neues Garantieniveau für den Beitragserhalt gemäß § 1 Abs. 6 festzuschreiben (Wertsicherungsoption – Variante A). Geht Ihr Antrag auf Festschreibung des Garantieniveaus spätestens zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) des Monats bei uns ein, werden wir die Festschreibung zum laufenden Monatsende durchführen, ansonsten wird eine Festschreibung auf Basis des Deckungskapitals des Folgemonats vorgenommen. Nach Inanspruchnahme der Wertsicherungsoption in der Variante A reduziert

sich allerdings die Chance, einen weiteren Wertzuwachs zu erzielen, da ein geringerer Anteil des Kapitals fondsgebunden angelegt wird.

- (2) Darüber hinaus können Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem im beigefügten Vorschlag bzw. im Versicherungsschein vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Versicherungsbeginn verlangen, dass ab einem künftigen Monatsende der jeweils an einem Monatsende erreichte höchste Betrag des vorhandenen Deckungskapitals (nicht-fondsgebundenes plus fondsgebundenes Deckungskapital) zuzüglich der jeweils hinzukommenden künftigen Beitragszahlungen automatisch als neues Garantieniveau für den Beitragserhalt gemäß § 1 Abs. 6 festgeschrieben wird (Wertsicherungsoption – Variante B). Auf die Möglichkeit, die Wertsicherungsoption der Variante B in Anspruch zu nehmen, werden wir Sie rechtzeitig vor dem erstmals möglichen Zeitpunkt hinweisen. Voraussetzung für das jeweilige Neufestschreiben eines Garantieniveaus ist jedoch, dass es über dem bisherigen Garantieniveau liegt. Geht Ihr Antrag auf automatische Festschreibung des Garantieniveaus spätestens zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) des Monats bei uns ein, werden wir die Festschreibung ab dem laufenden Monatsende durchführen, ansonsten wird eine Festschreibung des Deckungskapitals ab dem Folgemonat vorgenommen. Nach Inanspruchnahme der Wertsicherungsoption in der Variante B reduziert sich allerdings die Chance, einen weiteren Wertzuwachs zu erzielen, da ein geringerer Anteil des Kapitals fondsgebunden angelegt wird. Nach Inanspruchnahme der Wertsicherungsoption in der Variante B besteht nicht mehr die Möglichkeit, die Wertsicherungsoption in der Variante A in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Was geschieht, wenn die Fondsgesellschaft den Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen einstellt?

- (1) Beabsichtigt die Fondsgesellschaft den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds zu schließen und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen des Fonds auf Dauer einzustellen und kündigt sie dies vorher an, werden wir Sie hierüber sowie über den geplanten Termin mindestens 4 Wochen vorher schriftlich informieren und Ihnen kostenlos einen Ersatzfonds anbieten, der die gleiche Garantiezusage wie die des DWS Funds Invest ZukunftsStrategie erfüllt. Erhalten wir vor dem Termin, zu dem die Fondsgesellschaft die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen einstellt, von Ihnen keine Nachricht oder steht uns kein Ersatzfonds zur Verfügung, der die gleiche Garantiezusage wie die des DWS Funds Invest ZukunftsStrategie erfüllt, werden wir gemäß nachstehendem Absatz 2 verfahren.
- (2) Wenn eine Fondsgesellschaft den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen des Fonds einstellt, ohne dies vorher anzukündigen, sind wir berechtigt, das Deckungskapital nur noch in unserem sonstigen Vermögen (vgl. § 1 Abs. 1) anzulegen. Dies gilt auch für den Fall einer kurzfristigen Ankündigung, so dass eine Information nach Absatz 1 nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
- (3) Bei der Ersetzung des Fonds gemäß Absatz 1 und 2 wird das vorhandene fondsgebundene Deckungskapital in Anteileinheiten des neuen Fonds umgeschichtet oder in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Das Überschussguthaben wird in Anteileinheiten des neuen Fonds umgeschichtet (Fondswechsel). Die Ersetzung des Fonds gemäß Absatz 1 und 2 gilt ferner bei der monatlichen Aufteilung des Deckungskapitals in einen fondsgebundenen und nicht fondsgebundenen Teil (vgl. § 1 Abs. 1) sowie für die Umrechnung künftiger laufender Überschussanteile. Den neuen Fonds und den Stichtag der Umschichtung werden wir Ihnen schriftlich mitteilen. Wir behalten uns jedoch vor, den Wert des fondsgebundenen Überschussguthabens erst dann zu ermitteln

und diesen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des Anlagestocks an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In jedem Fall ist sichergestellt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens ein Betrag gemäß § 1 Abs. 6 zur Verfügung steht.

- (4) Sofern und solange nach der Schließung des Fonds oder der Einstellung der Ausgabe von Anteilscheinen des Fonds keine Änderung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen wurde, können wir die laufenden Überschussanteile gemäß § 2 Abs. 3b) mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Zinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung neu abzuschließender Versicherungsverträge verzinslich ansammeln.
- (5) Über sonstige Veränderungen des Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens, werden wir Sie im Rahmen unserer jährlichen Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten.
- (6) Außer bei den in Absatz 1 genannten Anlässen werden wir Fondswechsel auf unsere Initiative hin nicht durchführen.

§ 6 Können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?

- (1) Innerhalb der sogenannten Abruphase Ihrer Versicherung können Sie – sofern die Voraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt ist – jeweils zum nächsten Monatsersten schriftlich verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente unter Herabsetzung der versicherten Rente vorverlegt wird. Die Abruphase beginnt mit Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person oder schon vorher mit dem Beginn von Leistungen (z. B. Renten und Pensionen) aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem an sie.
- (2) Voraussetzung für die Vorverlegung des Rentenbeginns ist, dass zum vorgezogenen Zahlungsbeginn der Rente als gebildetes Kapital (vgl. § 16 Abs. 7) mindestens ein Betrag in Höhe der insgesamt gezahlten Beiträge (einschließlich Sonderzahlungen gemäß § 10) und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht. Sofern Sie gemäß § 14 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich das zu verrentende Kapital entsprechend, soweit das Kapital nicht in diesen Vertrag zurückgezahlt wurde.
- (3) Basis für die Ermittlung der vorverlegten Rente sind das zum vorverlegten Rentenbeginn erreichte Alter und das gebildete Kapital. Dabei legen wir die gleichen Annahmen zur künftigen Lebenserwartung wie bei Abschluss des Vertrages zugrunde, vgl. Fußnote *) zu § 1 Abs. 6; als Rechnungszins werden 2,25 % p. a. angesetzt, sofern Teile des gebildeten Kapitals in unserem sonstigen Vermögen angelegt werden.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Dauer bis zum Rentenbeginn verlängern?

- (1) Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich verlangen, dass die Dauer bis zum Rentenbeginn Ihrer Versicherung einmalig, längstens jedoch bis zum Beginn des Monats, in dem Sie Ihr 84. Lebensjahr vollenden, verlängert wird (Verlängerungsphase), sofern Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn erleben. Hierbei verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.
- (2) Bei einer Verlängerung der Dauer bis zum Rentenbeginn berechnen wir die versicherten garantierten Leistungen auf Basis des zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gebildeten Deckungskapitals Ihrer Versicherung sowie der weiteren Beitragszahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die gleichen Annahmen zur künftigen Lebenser-

wartung wie bei Abschluss des Vertrages zugrunde, vgl. Fußnote *) zu § 1 Abs. 6; als Rechnungszins werden weiterhin 2,25 % p. a. angesetzt, sofern Teile des gebildeten Kapitals in unserem sonstigen Vermögen angelegt werden. Das Überschussguthaben wird in Anteileinheiten des Anlagestocks weitergeführt. Sterben Sie während der Verlängerungsphase, wird eine garantierte Todessfall-Leistung gemäß § 1 Abs. 10 bzw. Abs. 12 fällig.

- (3) Innerhalb der Verlängerungsphase können Sie den Zahlungsbeginn der Rente jeweils frühestens zum nächsten Monatsersten beantragen. Die erste Rente wird spätestens am Ende der Verlängerungsphase fällig, sofern Sie diesen Termin erleben. Mit Beginn der Rentenzahlung erlischt die Beitragszahlung.
- (4) Auch während der Verlängerungsphase haben Sie das Recht, Ihre Versicherung entsprechend § 13 ruhen zu lassen.

§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 12 Abs. 1).

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Zahlungsweise

- (1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Sofern Sie die Beiträge monatlich, viertel- oder halbjährlich entrichten, fallen höhere Kosten als bei jährlicher Beitragszahlung an. Diese sind gegebenenfalls in den im beigefügten Vorschlag für einen Antrag auf Abschluss einer RiesterRente STRATEGIE No. 1 (nachfolgend „Vorschlag“ genannt) angegebenen sonstigen Kosten enthalten.

Beitragsfälligkeit

- (2) Der erste Beitrag (Erstbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn des jeweiligen Beitragszahlungs-Abschnitts fällig. § 12 bleibt unberührt.

Dauer der Beitragszahlung

- (3) Die Beiträge sind bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu entrichten. Fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Ablauf eines Beitragszahlungs-Abschnitts zusammen, erheben wir den letzten Beitrag nur anteilig. Stirbt die versicherte Person jedoch vor Rentenbeginn, endet die Beitragszahlung bereits zum Schluss des Beitragszahlungs-Abschnitts, in dem der Tod eingetreten ist.

Übermittlung des Beitrags

- (4) Ihr Beitrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn Sie fristgerecht (vgl. Absatz 2 und § 12 Abs. 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Haben Sie uns eine Einzugsermächtigung für die Beiträge erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung

außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?

- (1) Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen verwenden wir zur Erhöhung der Versicherungsleistung. Eine staatliche Zulage behandeln wir als Sonderzahlung, aus der wir eine Erhöhungsversicherung gemäß Absatz 2 bilden. Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste nach Eingang der Zulage auf unserem Konto.
- (2) Sie können die vertraglich vereinbarten Beiträge eines Kalenderjahres bis zum Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (vgl. § 10 Abs. 1) durch eine Sonderzahlung aufstocken. Darüber hinaus kann sich eine Sonderzahlung gemäß Absatz 1 ergeben. Aus einer Sonderzahlung bilden wir eine Erhöhungsversicherung, deren Leistungen sich nach dem bestehenden Tarif, Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter und der restlichen Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn errechnen. Bei der Berechnung der zusätzlichen Rente aus der Erhöhungsversicherung werden wir die entsprechenden Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen. Solange wir bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen keine anderen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen als diejenigen bei Abschluss Ihres Vertrages, gelten für die Berechnung der zusätzlichen Rente aus der Erhöhungsversicherung die gleichen Annahmen wie bei der Berechnung der garantierten Rente gemäß § 1 Abs. 5. Soweit für die Erhöhungsversicherung Teile des gebildeten Kapitals in unserem sonstigen Vermögen angelegt werden, wird auch für sie ein Rechnungszins von 2,25 % angesetzt.

§ 11 Welche Möglichkeiten haben Sie im Rahmen unseres Rentenaufbauplans, Ihre laufenden Beiträge zu erhöhen, und wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?

Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung Ihrer Beiträge?

- (1) Wir erhöhen Ihren vertraglich vereinbarten Beitrag jährlich um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags, maximal jedoch bis zu dem jeweiligen Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG.

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (2) Jede Beitragserhöhung nach Absatz 1 bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen (Dynamikerhöhung). Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit des betreffenden Kalenderjahres, letztmalig spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Die erste Dynamikerhöhung erfolgt frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- (3) Sie erhalten spätestens 4 Wochen vor einem jeden Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung (Nachtrag zu Ihrer Versicherung). Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung nach Absatz 1 beginnt am Erhöhungstermin.

Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

- (4) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Der zusätzliche Beitrag wird für eine Erhöhungsversicherung verwendet. Hierbei handelt es sich um eine gleichartige Versicherung, bei der die Rentenzahlung zum gleichen Termin beginnt wie bei der Grundversicherung (vgl. § 1 Abs. 8). Die Versi-

cherungsleistungen aus der Erhöhungsversicherung errechnen sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter und der restlichen Beitragszahlungsdauer; ferner werden wir bei der Kalkulation der garantierten Leistung der Erhöhungsversicherung die entsprechenden Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen. Auf die Anwendung solcher aktuellen Rechnungsgrundlagen werden wir Sie vor dem Erhöhungstermin im Nachtrag zu Ihrer Versicherung hinweisen. Bereits durchgeführte frühere Erhöhungen aus dem Rentenaufbauplan bleiben hier von unberührt.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (5) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhungsversicherung ist wie die Grundversicherung am Überschuss beteiligt (§ 2).

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (6) Die jeweilige Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt zahlen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

- (1) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

- (1) Sie können jederzeit vor Rentenbeginn verlangen, dass wir Ihre Versicherung zum Schluss des laufenden Beitragszahlungs-Abschnitts ruhen lassen (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss des Beitragszahlungs-Abschnitts errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt wurden. Uns nachträglich zugeflossene staatliche Zulagen verwenden wir als Sonderzahlung gemäß § 10 Abs. 4.
- (2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Zum

vereinbarten Beginn der Rentenzahlung stehen für die Bildung der Rente jedoch mindestens die bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 14 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend, soweit das Kapital nicht in diesen Vertrag zurückgezahlt wurde. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer bei Vertragsabschluss vereinbarten garantierten Höhe können Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen.

- (3) Falls Ihre Versicherung ruht, haben Sie zu Beginn eines jeden Monats vor Rentenbeginn das Recht, die Beitragszahlung bis zur ursprünglich vereinbarten Höhe wieder aufzunehmen. Nach Wiederaufnahme berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik die versicherten Leistungen (§ 1) neu. Dabei legen wir die gleichen Annahmen zur künftigen Lebenserwartung wie bei Abschluss des Vertrages zugrunde, vgl. Fußnote *) zu § 1 Abs. 6. Als Rechnungszins werden weiterhin 2,25 % p. a. angesetzt, soweit Teile des gebildeten Kapitals in unserem sonstigen Vermögen angelegt werden. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das in Ihrer Versicherung gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne von § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Für die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags wird eine Gebühr von derzeit 100 € erhoben (vgl. § 22).
- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den beigefügten Informationen für den Versicherungsnehmer.

§ 15 Wann und wie können Sie Ihre Versicherung ändern?

- (1) Mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres können Sie schriftlich verlangen, dass wir Ihre Versicherung unter Verwendung des gebildeten Kapitals in einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag bei uns ändern. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist diese Vertragsänderung nicht mehr möglich.
- (2) Das gebildete Kapital entspricht der Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteileinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie die Vertragsänderung wirksam verlangt haben. Sofern Sie gebildetes Kapital gemäß § 14 für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung berücksichtigt. Besteht ein Beitragsrückstand, berechnen wir das gebildete Kapital zum maßgebenden Änderungstermin so, als ob die Versicherung bereits seit dem Zeitpunkt ruht, an dem die Beitragszahlung eingestellt wurde (vgl. § 13 Abs. 1).
- (3) Die Verwendung von gebildetem Kapital für einen anderen Vertrag bei uns ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus

diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen.

- (4) Im Falle der Vertragsänderung vor Beginn der Abrupphase (vgl. § 6 Abs. 1) entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 60 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

- ##### Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes
- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Beitragszahlungs-Abschnitts oder jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres, schriftlich – ganz oder teilweise – kündigen.
 - (2) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) den Rückkaufswert erstatte. Er ist der zum maßgebenden Kündigungstermin ermittelte Zeitwert des fondsgebundenen Deckungskapitals zuzüglich des zu diesem Termin nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation errechneten nicht-fondsgebundenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung. Hierbei werden die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 17, berücksichtigt. Ferner erfolgt bis zum Beginn der Abrupphase (vgl. § 6 Abs. 1) ein als angemessen angesehener Abzug. Er beläuft sich auf 100 €. Mit dem Abzug wird der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ausgeglichen; darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beifallen ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Sofern Sie gebildetes Kapital gemäß § 14 für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt, soweit das Kapital nicht in diesen Vertrag zurückgezahlt wurde. Besteht ein Beitragsrückstand, berechnen wir den Rückkaufswert zum maßgebenden Kündigungstermin so, als ob die Versicherung bereits seit dem Zeitpunkt ruht, an dem die Beitragszahlung eingestellt wurde (vgl. § 13 Abs. 1).
 - (3) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag des nicht-fondsgebundenen Deckungskapitals angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
 - (4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 5 zugeteilten Bewertungsreserven.
 - (5) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge erreichen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der Abzug gemäß

Absatz 2 erfolgt. Auch in den Folgejahren ist im Vergleich mit den eingezahlten Beiträgen möglicherweise ein geringer Rückkaufwert vorhanden. Generell ist zu berücksichtigen, dass der Rückkaufswert bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung (vgl. § 1 Abs. 5) und bei einer ungünstigen Fondsentwicklung auch im weiteren Vertragsverlauf vor Beginn der Auszahlungsphase die Summe der eingezahlten Beiträge nicht unbedingt erreicht. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen. Da die Verläufe des fondsgebundenen sowie des nicht-fondsgebundenen Deckungskapitals zu Vertragsbeginn noch nicht feststehen und die Wertentwicklung des dem fondsgebundenen Deckungskapitals zugrunde liegenden Fonds „DWS Funds Invest ZukunftsStrategie“ nicht vorhergesagt werden kann, können wir einen bestimmten Mindestbetrag für den Rückkaufswert nicht garantieren.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

- (6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.
- (7) Das gebildete Kapital entspricht der Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteileinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Sofern Sie gebildetes Kapital gemäß § 14 für Wohnneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung berücksichtigt, soweit das Kapital nicht in diesen Vertrag zurückgezahlt wurde. Besteht ein Beitragsrückstand, berechnen wir das gebildete Kapital zum maßgebenden Kündigungstermin so, als ob die Versicherung bereits seit dem Zeitpunkt ruht, an dem die Beitragszahlung eingestellt wurde (vgl. § 13 Abs. 1).
- (8) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital kann erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge erreichen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Auch in den Folgejahren ist im Vergleich mit den eingezahlten Beiträgen höchstens ein geringer Übertragungswert vorhanden. Generell ist zu berücksichtigen, dass der Übertragungswert bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung (vgl. § 1 Abs. 5) und bei einer ungünstigen Fondsentwicklung auch im weiteren Vertragsverlauf vor Beginn der Auszahlungsphase die Summe der eingezahlten Beiträge nicht unbedingt erreicht. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie der entsprechenden Übersicht im beigefügten Vorschlag entnehmen.
- (9) Im Falle der Übertragung vor Beginn der Abrupphase (vgl. § 6 Abs. 1) entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.
- (10) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 17 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

- (1) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über die ersten fünf Jahre Ihrer Versicherung, aber nicht länger als bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sollte das Vertragsverhältnis während dieser Zeit enden, werden wir Ihnen die noch nicht getilgten Abschluss- und Vertriebskosten nicht in Rechnung stellen. Von Sonderzahlungen gemäß § 10 werden Abschluss- und Vertriebskosten als Vomhundertsatz eingehalten.
- (2) Das Einbehalten der Kosten gemäß Absatz 1 hat wirtschaftlich zur Folge, dass während dieser Zeit nur entsprechend verminderte Beträge zur Kapitalbildung gemäß § 1 Abs. 6 und somit zur Bildung der beitragsfreien Rente und des bei Kündigung fälligen Betrages vorhanden sind (vgl. § 13 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 und 7).

§ 18 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzugeben. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine beglaubigte Kopie der amtlichen, Alter und Geburtsort enthaltenden Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Erfüllungsort für die Leistung sind der Sitz unserer Gesellschaft in Aachen oder unsere Kundenservice-Direktionen in Karlsruhe oder Köln. Unsere Leistung überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung (Bezugsrecht)?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 20 Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- die erwirtschafteten Erträge
- bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 22 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei
- Verzug mit Beiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (vgl. § 14)

§ 1 Abs. 14, § 16 Abs. 9 und § 18 Abs. 4 bleiben unberührt.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind,

entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Geschäftssitz in Aachen oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Kundenservice-Direktion. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 25 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

- (1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Altersrente von der Wertentwicklung von Fonds abhängt. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen (ggf. abzüglich für Wohneigentum verwendetes Kapital, soweit das Kapital nicht in diesen Vertrag zurückgezahlt wurde) für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten gegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes wird der in den Versicherungsbedingungen vereinbarte Abzug vorgenommen (ausgenommen Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, § 16 Abs. 6 ff. AVB). Bei der Kalkulation dieses Abzugs werden folgende Umstände berücksichtigt:

Ausgleich für Verwaltungsaufwand

Die Bearbeitung einer Kündigung ist für uns mit Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht in den Kostenanteilen der von Ihnen gezahlten Beiträge berücksichtigt ist. Aus diesem Grund behalten wir bei Rückkauf vom Deckungskapital einen pauschalen Abgeltungsbetrag für diese Verwaltungsaufwendungen ein.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch die Versicherungsnehmer-Gemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beifassen ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Informationen für den Versicherungsnehmer zu Rentenversicherungen RiesterRente STRATEGIE No. 1

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	
Wer ist Ihr Vertragspartner?	Nr. 1
Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihre Versicherung zuständig?	Nr. 2
Sind Ihre Versicherungsansprüche abgesichert?	Nr. 3
Welche Bedingungen gelten für Ihr Versicherungsverhältnis?	Nr. 4
Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?	Nr. 5
Wie hoch ist der Gesamtbeitrag zu Ihrer Versicherung, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?	Nr. 6
Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?	Nr. 7
Welche speziellen Risiken hat der Fonds, auf dem die fondsgebundene Versicherung nach Tarif 4RG basiert?	Nr. 8
Wann beginnen Ihre Versicherung und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?	Nr. 9
Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?	Nr. 10
Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?	Nr. 11
Können Sie Ihren Versicherungsvertrag vorzeitig beenden oder die laufende Beitragszahlung vorzeitig einstellen?	Nr. 12
Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?	Nr. 13
In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?	Nr. 14
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	Nr. 15
Besondere Informationen bei Rentenversicherungen	
Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet?	Nr. 16
Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung bei Rentenversicherungen?	Nr. 17
Wie hoch sind der Rückkaufswert und eine beitragsfreie Rente im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?	Nr. 18
Welcher Fonds liegt der fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif 4RG zugrunde, und wie lauten seine Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken?	Nr. 19
Welche Steuerregelungen gelten allgemein für Ihre RiesterRente STRATEGIE No. 1?	Nr. 20

Allgemeine Informationen

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Versicherer ist die AachenMünchener Lebensversicherung AG mit Sitz in Aachen, Registergericht Aachen – HR B 722.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister

Vorstand: Michael Westkamp (Vorsitzender), Johannes Booms, Ulrich Rieger, Thomas Sänger, Manfred Schell

Hausanschrift: Aureliusstraße 2, 52064 Aachen

Postanschrift: 52054 Aachen

Internet: www.amv.de

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihre Versicherung zuständig?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Die für Ihre Versicherung zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Bereich Versicherungsaufsicht –

Hausanschrift: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Postanschrift: Postfach 12 53, 53002 Bonn

3. Sind Ihre Versicherungsansprüche abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen geschützt. Die AachenMünchener Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

4. Welche Bedingungen gelten für Ihr Versicherungsverhältnis?

Eine Übersicht über die für Ihr Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen finden Sie in dem Abschnitt „Maßgebende Versicherungsbedingungen / Zusätzliche Vereinbarungen“ des Vorschlags für einen Antrag auf Abschluss einer RiesterRente STRATEGIE No. 1 (nachfolgend „Vorschlag“ genannt). Hierzu gehören insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen. Die Bedingungswerte, die wir für Sie auf einer CD gespeichert haben, werden Ihnen vor Antragstellung ausgehändigt.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang:

Ihren Vertrag führen wir als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

Die Zertifizierungsstelle hat uns gemäß § 5 AltZertG die Zertifizierung für den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Tarif der RiesterRente STRATEGIE No. 1 erteilt. Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle, das Datum, ab dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und die Zertifizierungsnummer finden Sie im beigefügten Vorschlag für einen Antrag auf Abschluss einer RiesterRente STRATEGIE No. 1 unter „Gesetz zur Förderung einer privaten Altersvorsorge (Altersvermögensgesetz)“.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Das Altersvermögensgesetz (AVmG) sieht die staatliche Förderung einer privaten Altersvorsorge vor. Zu den grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes zählen:

- Die Förderung steht grundsätzlich allen Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie den Versicherungspflichtigen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte offen. Gleichermaßen gilt für Arbeitssuchende, die Pflichtversicherten gleichstehen, sowie für Besoldungsempfänger und diesen gleichgestellte Personen (u. a. Beamte, Richter und Berufssoldaten). Nicht zu dem geförderten Personenkreis gehören unter anderem grundsätzlich Selbstständige sowie Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.
- Im Rahmen der staatlichen Förderung können Personen, die zu dem geförderten Personenkreis gehören und die einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, jährlich eine staatliche Zulage erhalten oder – soweit günstiger – die Beiträge eines Kalenderjahres einschließlich der dafür zustehenden Zulage bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag steuerlich geltend machen. Gehört bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehepartnern, die nicht dauernd getrennt leben, nur einer von beiden zu dem begünstigten Personenkreis, ist auch der andere Ehepartner zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.
- Der steuerlichen Förderung der Beiträge steht die Besteuerung der späteren Leistungen gegenüber.

Nähere Einzelheiten zu den für Altersvorsorgeverträge geltenden Steuerregelungen enthält Nr. 20 dieser Informationen für den Versicherungsnehmer.

5. Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?

Art und Fälligkeit unserer Versicherungsleistungen haben wir in § 1 der für Ihren Vertrag maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

Die individuellen Leistungsangaben zu Ihrer Versicherung und die weiteren für Ihren Vertrag maßgeblichen Daten können Sie dem Vorschlag entnehmen. Dort geben wir auch an, welche Leistungen für die gesamte Vertragsdauer garantiert sind. Zu diesen garantierten Leistungen können noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen, die wir vorab in ihrer Höhe nicht angeben können, da sie von der zukünftigen Überschussentwicklung unseres Unternehmens abhängen. Bei Versicherungen nach Tarif 1RG garantieren wir auch die Leistungen aus den Überschussanteilen, sobald wir sie Ihrer Versicherung einzelvertraglich zugeteilt haben. Falls wir zu Rentenbeginn einen Rentenzuschlag aus der Überschussbeteiligung bilden, können wir seine Höhe allerdings nicht für die gesamte Dauer unserer Rentenzahlung garantieren. Denn wir legen hierbei zukünftige, noch nicht zugeteilte Überschussanteile unter der Annahme zugrunde, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben.

Bei einer Versicherung nach Tarif 4RG gilt darüber hinaus:

Vor Beginn der Rentenzahlung legen wir Teile des gebildeten Kapitals in dem Investmentfonds „DWS Funds Invest ZukunftsStrategie“ an. Dadurch bieten wir Ihnen eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines besonderen Vermögens, das bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG getrennt vom übrigen Vermögen in Zertifikaten dieses Fonds geführt und in Anteileinheiten aufgeteilt wird. Der Fachbegriff für dieses besondere Vermögen lautet „Anlagestock“.

Der Geldwert einer Anteileinheit des Anlagestocks richtet sich nach dem Wert des Anlagestocks. Die auf Ihre Versicherung insgesamt entfallenden Anteileinheiten bilden das Fondsguthaben Ihrer Versicherung; vom Wert dieses Fondsguthabens bei Beginn der Rentenzahlung hängen die Versicherungsleistungen ab, soweit sie nicht aus dem evtl. vorhandenen nicht-fondsgebundenen Deckungskapi-

tal resultieren. Der zum Beginn der Rentenzahlung für die Bildung der Renten vorhandene Geldwert des Fondsguthabens wird neben dem evtl. vorhandenen nicht-fondsgebundenen Deckungskapital in unserem übrigen Vermögen angelegt und erbringt Kapitalerträge. Ab Beginn der Rentenzahlung werden aus diesen Kapitalerträgen und den angelegten Mitteln die zugesagten Leistungen erbracht sowie die Kosten für die Verwaltung des Vertrags während des Rentenbezugs gedeckt.

Da die Entwicklung der Werte des Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der an seiner Wertentwicklung beteiligten, über die vertraglich garantierter Rente hinausgehenden Rententeile vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere des Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Rente bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Während der Vertragslaufzeit werden wir Sie nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahrs über den Stand Ihres Vertrags informieren.

Einzelheiten zur Bildung des fondsgebundenen Deckungskapitals sowie zur Umschichtung von nicht-fondsgebundenem Deckungskapital in fondsgebundenes Deckungskapital und umgekehrt sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben. Dort finden Sie auch Hinweise zur Möglichkeit, vorhandenes Deckungskapital zuzüglich der hinzukommenden künftigen Beitragszahlungen als Garantieniveau festzuschreiben (Wertsicherungsoption – Variante A) und ggf. neue Höchstbeträge automatisch festzuschreiben (Wertsicherungsoption – Variante B).

In jedem Fall sagen wir bei einer RiesterRente STRATEGIE No. 1 nach Tarif 1RG oder 4RG zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die bis dahin insgesamt gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend, soweit das Kapital nicht in diesen Vertrag zurückgezahlt wurde. Auf Ihren Wunsch hin können Sie zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals als einmalige Auszahlung außerhalb der monatlichen Leistungen erhalten.

6. Wie hoch ist der Gesamtbeitrag zu Ihrer Versicherung, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?

Im Abschnitt „Daten und Tarifinformationen“ des Vorschlags nennen wir den gesamten tariflichen Beitrag zu Ihrer Versicherung. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen nicht, außer bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag.

7. Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

Vereinbarungsgemäß zahlen Sie Ihren Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis zu Ihrem Tod. Bei unterjährlicher Zahlungsweise ist in den Beiträgen ein Rentenzuschlag enthalten. Sie können jederzeit auch eine Änderung der Beitragszahlungsweise beantragen.

Ihr Erstbeitrag wird sofort nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind zu Beginn eines jeden Beitragszahlungs-Abschnitts zu zahlen.

Haben Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt, buchen wir die Beiträge von dem uns angegebenen Konto ab.

Einzelheiten über die Verwendung von staatlichen Zulagen, die Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden, enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sofern Sie ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte im Sinne von § 79 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind, schreiben wir Ihrem Vertrag grundsätzlich nur die staatlichen Zulagen gut. In diesem Fall brauchen Sie keine eigenen Beiträge zu bezahlen.

8. Welche speziellen Risiken hat der Fonds, auf dem die fondsgebundene Versicherung nach Tarif 4RG basiert?

Im Falle einer Versicherung nach Tarif 4RG hängt die Höhe unserer Versicherungsleistungen wesentlich von der Entwicklung des Investmentfonds „DWS Funds Invest ZukunftsStrategie“ (vgl. Nr. 5), der Aufteilung des Deckungskapitals Ihres Vertrages auf fondsgebundenes und nicht-fondsgebundenes Deckungskapital sowie der Wertentwicklung unseres sonstigen Vermögens ab. Für die Zusammensetzung der in dem Fonds enthaltenen Vermögenswerte ist die DWS Investment S.A. (Luxemburg) verantwortlich; als Versicherer haben wir hierauf keinen Einfluss. Die Aufteilung des Deckungskapitals Ihres Vertrages erfolgt nach einem von uns festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren.

Unter Nr. 19 werden die Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken dieses Investmentfonds beschrieben.

9. Wann beginnen Ihre Versicherung und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?

Den Beginn der Versicherung sowie den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung finden Sie im Abschnitt „Daten und Tarifinformationen“ des Vorschlags.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald wir Ihren Versicherungsschein ausgestellt haben, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir grundsätzlich erst dann zu einer Leistung verpflichtet sind, wenn wir Ihren Erstbeitrag erhalten haben.

Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung für die Beiträge erteilt haben, gilt Ihr Erst- bzw. Einmalbeitrag zum Fälligkeitstermin (Abschluss des Versicherungsvertrags) als gezahlt, wenn zum Abbuchungstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Über den Abbuchungstermin informieren wir Sie in unserem Anschreiben zum Versicherungsschein. Hat unser Abbuchungsversuch keinen Erfolg, so gilt der Erstbeitrag als nicht gezahlt.

Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

Sollte Ihr Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt werden, können wir auch vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist allerdings ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Annahmefrist für Ihren Antrag

Ihren Antrag können wir innerhalb von sechs Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit Ihrer Antragsunterzeichnung.

10. Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. durch Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Sie die Versicherungsbedingungen, die vorliegenden Informationen für den Versicherungsnehmer einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Folgen eines Widerrufs im Antrag sowie den Versicherungsschein und das Produktinformationsblatt erhalten haben. Um die Frist zu wahren, genügt es, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Der Widerruf ist zu richten an die AachenMünchener Lebensversicherung AG, Sachsenring 91, 50677 Köln bzw. – bei einem Widerruf per Fax – an die Telefax-Nummer 0221/33 95 78 28.

Widerrufsfolgen

Sobald Ihr Widerruf wirksam wird, sind Sie nicht mehr an Ihren Versicherungsantrag gebunden. Sollten wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt bereits Versicherungsschutz geboten haben, endet dieser. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten (pro Tag 1/360 des auf ein Jahr entfallenden Beitrags); dafür zahlen wir Ihnen einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Wir zahlen den Ihnen jeweils zustehenden Betrag unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

11. Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?

Ihre Rentenversicherung läuft grundsätzlich so lange, wie Sie leben. Die Versicherung endet, wenn bei Tod der versicherten Person die eventuell fällige Leistung als Einmalbetrag ausgezahlt bzw. abgefunden oder auf einen auf den Namen des Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Mindestlaufzeit der Rente und wird danach die Rente bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit weitergezahlt, erlischt die Versicherung erst zu diesem Zeitpunkt. Sofern aus dem fälligen Todessfall-Kapital auf Antrag eines beziehungsrechtfertigten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente erbracht wird, endet diese mit dem Tod des Hinterbliebenen; die Zahlung einer Waisenrente endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der steuerlichen Berücksichtigung als Kind.

Die Versicherung endet ferner bei Abfindung einer Kleinbeitragsrente nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

12. Können Sie Ihren Versicherungsvertrag vorzeitig beenden oder die laufende Beitragszahlung vorzeitig einstellen?

Solange unsere Rentenzahlung noch nicht begonnen hat, können Sie Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen; die maßgeblichen Fristen hierzu finden Sie in dem zugehörigen Paragrafen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie können den Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes oder zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen.

Anstelle einer Kündigung können Sie zum gleichen Zeitpunkt auch verlangen, die Versicherung ruhen zu lassen, sofern sie noch beitragspflichtig ist. In diesem Fall wandeln wir Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Dadurch vermindert sich verständlicherweise der Versicherungsschutz. Zu einer ruhenden Versicherung können Sie vor Beginn der Rentenzahlung zu jedem Monatsanfang die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufnehmen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Kündigung oder die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung für Sie mit Nachteilen verbunden sind. Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte und der beitragsfreien Leistungen erhalten Sie unter der nachfolgenden Nr. 18.

13. Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, u. a. das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Dem Paragrafen „Wo ist der Gerichtsstand?“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen können Sie entnehmen, welches Gericht jeweils zuständig ist, falls Sie oder wir eine Klage aus dem Versicherungsvertrag erheben.

14. In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und Kundeninformationen in deutscher Sprache mit. Auch während der Vertragslaufzeit verständigen wir uns mit Ihnen in Deutsch.

15. An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Bei Fragen oder Beschwerden zu Ihrer Versicherung wenden Sie sich bitte an Ihren Vermögensberater. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein. Auskünfte erteilt Ihnen ferner die Kundenservice-Direktion, die für die Betreuung Ihres Vertrags zuständig ist. Die jeweiligen Adressen und Telefonnummern sind dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein zu entnehmen. Sollte dennoch einmal ein Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, können Sie Ihr Anliegen auch direkt an folgende Adresse richten:

Vorstand der
AachenMünchener Lebensversicherung AG
Referat Kundenbeschwerden
52054 Aachen

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsbudermann. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsbudermann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0 18 04/22 44 24
Fax: 0 18 04/22 44 25
(zzt. 0,20 € je Anruf bzw. Fax aus dem deutschen Festnetz)
E-Mail: beschwerde@versicherungsbudermann.de

Schließlich können Sie sich bei Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (siehe Nr. 2) wenden. Darüber hinaus steht es Ihnen selbstverständlich frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

Besondere Informationen bei Rentenversicherungen

16. Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet?

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die sonstigen Kosten haben wir bei der Kalkulation Ihres Tarifbeitrags bzw. des von Ihnen zu zahlenden Beitrags bereits berücksichtigt. Angaben zu ihrer Höhe enthält Nr. 3 im Produktinformationsblatt, das Sie zusammen mit dem Vorschlag erhalten. In der Anlage zum Vorschlag finden Sie die darüber hinausgehenden Informationen für den Antragsteller nach § 7 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

17. Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung bei Rentenversicherungen?

Charakteristisch für die Rentenversicherung sind die langfristigen Garantien, die wir Ihnen vor allem zu den lebenslangen Rentenzahlungen geben. Diese Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Soweit wir für das Deckungskapital Ihrer Versicherung eine Mindestverzinsung garantieren, müssen wir ausreichend Vorsorge für Veränderungen der Kapitalmärkte treffen, darüber hinaus aber auch für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen.

Bei der fondsgebundenen Versicherung nach Tarif 4RG hängt der Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn maßgeblich von der Entwicklung des Anlagestocks ab, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. Nr. 5).

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

- Kapitalanlageergebnis

Ein wesentlicher Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Im Falle der fondsgebundenen Versicherung nach Tarif 4RG handelt es sich hierbei im Wesentlichen um die Kapitalanlagen in unserem sonstigen Vermögen nach Rentenbeginn. Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder des Sicherungsvermögens. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird ein Zinssatz von 2,25 % p. a. zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dies führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 € Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 € anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 € haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 €, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgebend. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 €, wenn eine voraussichtliche dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 € in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 € vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z. B. 120.000 € an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 € vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 € auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, um kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im

Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass die vertraglichen Rentenleistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn die durchschnittliche Lebenserwartung aller Rentenversicherten steigt. Ist die Dauer des Rentenbezugs dagegen in der Realität kürzer als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

- Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie beteiligen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen, und wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer gibt Ihnen der zugehörige Abschnitt des Paragrafen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Auskunft.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z. B. konventionelle, d. h. nicht fondsgebundene Rentenversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Fondsgebundene und nicht fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem AltZertG bilden ebenfalls jeweils eigene Bestandsgruppen. Darüber hinaus haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen des in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverbandes innerhalb der dort ebenfalls aufgeführten Bestandsgruppe. Wir teilen Ihrer Versicherung in der Regel jährlich Überschussanteile zu, bei Versicherungen nach Tarif 4RG vor Beginn der Rentenzahlung monatlich. Darüber hinaus können zu Beginn und während der Rentenzahlung oder bei einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Versicherung eventuell vorhandene Bewertungsreserven hinzukommen, bei Versicherungen nach Tarif 1RG zu Beginn der Rentenzahlung oder bei einer vorzeitigen Beendigung auch ein Schluss-Überschussanteil.

Die Höhe der Überschussanteil-Sätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteil-Sätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. **Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert.**

Wie verwenden wir die Überschussanteile Ihrer Versicherung?

In dem Abschnitt „Maßgebende Versicherungsbedingungen / Zusätzliche Vereinbarungen“ des Vorschlags haben wir dar-

gelegt, wie wir die Überschussanteile zu Ihrer Versicherung vor und nach Rentenbeginn verwenden. Erläuterungen hierzu können Sie den zugehörigen Paragrafen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsmathematische Hinweise:

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen der Hauptversicherung basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion). Als Rechnungszins werden 2,25 % p. a. angesetzt.

18. Wie hoch sind der Rückkaufswert und eine beitragsfreie Rente im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?

Unter Nr. 12 haben wir bereits auf die grundsätzlichen Voraussetzungen hingewiesen, unter denen Sie Ihre Versicherung kündigen oder sie ruhen lassen (beitragsfrei stellen) können.

Bei einer vollständigen Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Dieser orientiert sich am (nicht fondsgebundenen) Deckungskapital Ihrer Versicherung, bei Tarif 4RG zusätzlich am Zeitwert des fondsgebundenen Deckungskapitals zum maßgebenden Kündigungstermin. Dabei erfolgt vor Beginn der Abrupphase ein als angemessen angesehener Abzug.

Im Falle einer Beitragsfreistellung setzen wir die versicherten Leistungen nach den in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Regeln herab. Die beitragsfreie Rente erreicht mindestens die jeweilige in dem Abschnitt „Wie hoch sind die Garantiewerte und der Stornoabzug?“ im Anhang zum Vorschlag genannte Höhe. Sofern Sie Tarif 1RG gewählt haben, garantieren wir auch eine Mindesthöhe der Rückkaufswerte. Diese nennen wir dort ebenfalls.

Werden die Versicherungsleistungen aufgrund des Rentenaufbauplans oder durch Sonderzahlungen erhöht, so erhöhen sich auch die Garantiewerte. Die aktualisierten Werte teilen wir Ihnen jeweils in einem Nachtrag zu Ihrer Versicherung mit.

19. Welcher Fonds liegt der fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif 4RG zugrunde, und wie lauten seine Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken?

Die Beschreibungen der Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken des im Folgenden aufgeführten Fonds hat die genannte Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt. Hierfür ist diese Gesellschaft alleine verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere auch über die mit einer Investmentanlage verbundenen Risiken, können Sie dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der jeweilige Herausgeber haftet, entnehmen. Diesen Verkaufsprospekt können Sie bei uns anfordern. Der Verkaufsprospekt sowie nähere Informationen zum Fonds sind ferner auf der Internetseite www.dws.de abrufbar. Im Verkaufsprospekt finden Sie auch Angaben darüber, in welcher Höhe die Fondsgesellschaft Kosten für die Verwaltung des Fonds berechnet. Aus den Verwaltungsgebühren zahlt die Fondsgesellschaft wiederkehrend Rückvergütungen in Höhe von monatlich umgerechnet bis zu 0,08 % des jeweiligen Fondsvermögens an uns sowie an unsere Kooperationspartner für die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen. Die Rückvergütung bezieht sich auf die jeweils in unseren Anlagestöcken vorhandenen Vermögenswerte des Fonds. Die konkrete Höhe der Rückvergütung für die Vermittlung des Fonds werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Eine uns von der Fondsgesellschaft gezahlte Vergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

DWS Funds Invest ZukunftsStrategie

WKN: DWS0NY – ISIN: LU0313399957

Investmentgesellschaft: DWS Funds SICAV (Luxemburg)

Verwaltungsgesellschaft: DWS Investment S.A. (Luxemburg)

Anlagepolitik

Der Fonds DWS Funds Invest Zukunftsstrategie kann in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die von der DWS Investment S.A., der DWS Investment GmbH oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, oder börsengehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren.

Sofern das Fondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 20.12.2002, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, geldmarktnahen Wertpapierfonds sowie reglementierten offenen Immobilienfonds erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden. Dabei ist der Anteil von offenen Immobilienfonds auf maximal 10 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Des Weiteren kann – ggf. auch vollständig – das Fondsvermögen in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen oder in Partizipations- und Genusssscheinen angelegt werden. Dabei wird auf eine internationale Streuung geachtet.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Fonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (bestehend aus risikoreicheren Fonds wie z. B. Aktien- und Rohstoffpublikumsfonds nach Teil I des Gesetzes vom 20.12.2002 und zum Teil auch risikantere Rentenfonds bzw. Direktanlagen in risikoreichen Komponenten wie Aktien und risikanteren Rentenpapieren) und der Kapitalerhaltkomponente (bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerrungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Fonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Fonds verfügt über einen Mechanismus, der am Ende eines jeden Monats einen Mindestwert von 80 % des Netto-Inventarwerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats sichert. Der Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert sind unten unter „Garantie“ näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreichen Komponenten innerhalb einer sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Fonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren. Die Wertentwicklung des Fonds wird durch die Anlage in solche derivative Instrumente unter normalen Marktumständen nur unwesentlich beeinflusst.

Garantie

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Fonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen („Garantiewert“) am Ende eines jeden Monats nicht unter 80 % des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt. Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die DWS Investment S.A. den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Fondsvermögen einzahlen. Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den jeweils folgenden Kalendermonat. Der Garantiewert entspricht 80 % des Netto-Inventarwertes vom letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats. Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.

20. Welche Steuerregelungen gelten allgemein für Ihre RiesterRente STRATEGIE No. 1?

Die nachstehenden Angaben über die Steuerregelungen und die staatliche Förderung von Altersvorsorgeverträgen gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Letzteres setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Die Ausführungen entsprechen dem Stand Juni 2009 der Steuergesetzgebung. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen des Alterseinkünftegesetzes vom 05.07.2004 (Bundesgesetzblatt 2004 Teil I S. 1427, Bundessteuerblatt 2004 Teil I S. 554). Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich auch während der Laufzeit des Vertrags noch ändern. Insbesondere kann sich aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit sowie durch einvernehmliche Vertragsänderungen eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

A EINKOMMENSTEUER

(1) RiesterRente STRATEGIE No. 1 als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 AltZertG

a) Staatliche Förderung der Beiträge

Von der Finanzverwaltung wird jährlich – in Abhängigkeit von den individuell gezahlten Altersvorsorgebeiträgen und sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind – auf Antrag eine Zulage auf den Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten geleistet. Diese Zulage setzt sich zusammen

- aus einer Grundzulage in Höhe von jährlich 154 €
- und ggf. aus einer Kinderzulage (je Kind, für das Kindergeld gezahlt wird) in Höhe von jährlich 185 € für Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren sind, bzw. in Höhe von jährlich 300 € für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren sind.

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 € (sog. Berufseinsteiger-Bonus). Die erhöhte Grundzulage wird einmalig für das erste Beitragsjahr gezahlt, für das der Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage beantragt, wenn er zu Beginn des betreffenden Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die volle Grund- und Kinderzulage sowie der volle Berufseinsteiger-Bonus werden gewährt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr der Mindesteigenbeitrag gezahlt worden ist. Er beläuft sich auf jährlich 4 % des Vorjahreseinkommens (rentenversicherungspflichtiger Arbeitslohn, Besoldung, Amtsbezüge etc.) – höchstens 2.100 € – abzüglich der vorgenannten in Betracht kommenden Zulagen. Für Landwirte ist das Einkommen des Vorvorjahres maßgeblich. Der jährliche Eigenbetrag muss zudem mindestens einen so genannten Sockelbetrag von 60 € erreichen.

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, wird die Zulage bzw. der Berufseinsteiger-Bonus im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt.

Haben unbeschränkt einkommensteuerpflichtige und nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner jeweils eigene Altersvorsorgeverträge abgeschlossen und gehört einer der Ehepartner nicht zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis, erhält auch dieser ohne eigene Beitragsleistung eine Zulage auf den eigenen Altersvorsorgevertrag, wenn der berechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehepartnern insgesamt zu stehenden Zulagen erbringt.

Die Beiträge für die zusätzliche private Altersvorsorge können bei der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben nach § 10a EStG bis zu dem gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag von jährlich 2.100 € geltend gemacht werden. Der Sonderausgabenabzug kann die Beantragung einer Zulage aber nicht ersetzen. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenze des § 10a Abs. 1 EStG nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch der ihm zustehende Zulagenanspruch. Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet.

Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehepartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehepartner gesondert zu. Gehört ein Ehepartner nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

b) Altersvorsorge-Eigenheimbetrag für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung

Der Zulageberechtigte kann das in seinem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen bis zu 75 % oder vollständig für folgende Zwecke verwenden (Altersvorsorge (AV)-Eigenheimbetrag gemäß § 92a EStG):

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung

Es muss sich hierbei um eine Wohnung im eigenen Haus, eine Eigentumswohnung, eine Genossenschaftswohnung oder eine Wohnung mit lebenslangem Dauerwohnrecht handeln, die im Inland liegt und die der Zulageberechtigte als Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt nutzt.

Als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung des AV-Eigenheimbetrags (vgl. Abschnitt d)) haben wir oder – bei einer vollständigen Kapitalentnahme – die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZFA) den entnommenen Betrag in einem so genannten Wohnförderkonto zu erfassen. Der Gesamtbetrag auf diesem Konto ist in der Ansparphase jeweils zum Ende eines Kalenderjahres sowie zu Beginn der Auszahlungsphase um 2 % zu erhöhen.

Der Zulageberechtigte ist nicht verpflichtet, einen entnommenen AV-Eigenheimbetrag zurückzuzahlen, kann jedoch jederzeit das Wohnförderkonto durch Sonderzahlungen zurückführen. Diese gelten nicht als förderberechtigte Altersvorsorgebeiträge, stellen aber gefördertes Altersvorsorgevermögen dar.

Die Entnahme eines AV-Eigenheimbetrags hat der Zulageberechtigte bei der Zentralen Zulagenstelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen; das genaue Verfahren ist in § 92b EStG geregelt. Sobald wir von der Zentralen Zulagenstelle darüber informiert worden sind, welcher Betrag förderunschädlich ausgezahlt werden kann, nehmen wir die Auszahlung vor.

c) Rückzahlungspflicht bei schädlicher Verwendung der Fördermittel

Wird bei einem Altersvorsorgevertrag das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt bzw. nicht als Kleinbetragsrente abgefunden, liegt grundsätzlich eine so genannte schädliche Verwendung vor (§ 93 Abs. 1 EStG). Als unschädlich gelten jedoch

- die einmalige Teilkapitalabfindung von bis zu 30 % des Verrentungskapitals bei Rentenbeginn
- die unmittelbare Übertragung des geförderten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten
- die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bzw. die Übertragung des geförderten Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrags des versorgungsberechtigten Ehepartners im Todesfall
- die Entnahme eines AV-Eigenheimbetrags

Eine schädliche Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn

- es aufgrund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung von angesammeltem Kapital kommt,
- Kapital im Todesfall ausgezahlt wird,
- bei Tod der versicherten Person während der Mindestlaufzeit der Rente die bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten weitergezahlt werden oder
- die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten beispielsweise durch Wegzug ins Ausland endet.

Die schädliche Verwendung führt regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Zulagen sowie der darüber hinaus gehenden Steuerermäßigungen, soweit sie auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallen (steuerliche Fördermittel).

Entsprechend muss die Zentrale Zulagenstelle über die schädliche Verwendung vom Anbieter des Altersvorsorgevertrags informiert werden. Die Zentrale Zulagenstelle ermittelt daraufhin den Rückzahlungsbetrag. Dieser wird nicht an den Zulageberechtigten überwiesen, sondern direkt an die Zentrale Zulagenstelle.

Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland (oder einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland) besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Vorsorgeleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann mindestens 15 % des monatlichen Versorgungsbetrages zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen.

d) Besteuerung der Leistungen

Bei einer RiesterRente STRATEGIE No. 1 unterliegen lebenslange Alters- oder Hinterbliebenenrenten sowie nicht förder-schädliche (Teil-)Kapitalabfindungen zu Rentenbeginn als sonstige Einkünfte grundsätzlich in vollem Umfang mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer (nachgelagerte Besteuerung; § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Dies gilt jedoch nur insoweit, als diese Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind.

Hingegen unterliegen lebenslange Rentenzahlungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG der Einkommensteuer. Zu den nicht geförderten Beiträgen zählen die Beträge

- die zu Gunsten eines Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Versicherungsnehmer nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehört,
- für die der Versicherungsnehmer keine Zulagen oder darüber hinaus gehende Steuerermäßigungen erhalten hat oder
- die aufgrund des jeweiligen Höchstbetrags für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG nicht mehr gefördert werden (Überzahlungen).

Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom vollendeten Lebensjahr der versicherten Person bei Rentenbeginn (Rentenbeginnalter) ab. Nachfolgend sind für einige Rentenbeginnalter (in Jahren) die zugehörigen Ertragsanteile beispielhaft angegeben:

Rentenbeginnalter	60	61	62	63	64	65
Ertragsanteil (in %)	22	22	21	20	19	18

Ferner ist bei einer Kapitalauszahlung, die auf nicht geförderten Beiträgen beruht, der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) einkommensteuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung dieser Erträge erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zugrunde zu legen. Bei einer teilweisen Kapitalauszahlung gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt.

Im Falle einer schädlichen Verwendung (Auszahlung des Rückkaufwertes nach einer Kündigung, Abfindung einer Todesfall-Leistung als Einmalbetrag vor oder nach Rentenbeginn) unterliegt das im Auszahlungsbetrag enthaltene geförderte Kapital nach Abzug der darauf entfallenden Eigenbeiträge und Zulagen der Einkommensteuer.

Entsprechende Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt und hierdurch seine unbeschränkte Steuerpflicht endet (§ 95 EStG).

Hat der Zulageberechtigte einen AV-Eigenheimbetrag entnommen und endet die Versicherung durch Kündigung oder Tod, gilt der auf dem Wohnförderkonto erreichte Betrag als zugeflossene Leistung, die voll zu versteuern ist. Damit erlischt dieses Konto. Nutzt der Zulageberechtigte vor dem Beginn der Auszahlungsphase die Wohnung, für die er den AV-Eigenheimbetrag entnommen hat, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er uns bzw. der Zentralen Zulagenstelle den Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem er die Wohnung aufgegeben hat. Auch in diesem Fall wird das Wohnförderkonto aufgelöst, und der Auflösungsbetrag unterliegt der Einkommensteuer nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Zu Beginn der Auszahlungsphase hat der Zulageberechtigte eine Wahlmöglichkeit: Zum einen kann er verlangen, dass ein bestehendes Wohnförderkonto vollständig aufgelöst wird. In diesem Falle unterliegt der Auflösungsbetrag zu 70 % der Einkommensteuer. Sollte er jedoch die Wohnung innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzen, ist das Eineinhalbfache des noch nicht erfassten Auflösungsbetrags, d. h. weitere 45 % des Auflösungsbetrags, zu versteuern. Bei einer Aufgabe der Wohnung nach Ablauf von 10 Jahren beträgt die Nachversteuerung 30 % des Auflösungsbetrags. Wird andererseits das Wohnförderkonto zu Rentenbeginn nicht aufgelöst, vermindert es sich ab dem Ende des Rentenbeginnjahres bis zum vollendeten 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten in jährlich gleichen Beträgen. Diese Minderungsbeträge sind im jeweiligen Kalenderjahr in voller Höhe einkommensteuerpflichtig.

(2) RiesterRente STRATEGIE No. 1 mit planmäßiger Erhöhung nach dem Rentenaufbauplan als Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 AltZertG

Für Rentenversicherungen mit planmäßiger Erhöhung nach dem Rentenaufbauplan, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 AltZertG anerkannt sind, gelten die Steuerregelungen aus Abschnitt 1 in gleicher Weise.

B ERBSCHAFTSTEUER (SCHENKUNGSTEUER)

Ansprüche oder Leistungen aus der RiesterRente STRATEGIE No. 1 unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie bei Tod des Versicherungsnehmers als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Bei Erwerb von Ansprüchen

oder Leistungen aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unterliegen diese der Schenkungsteuer. Allerdings ist eine Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus einer RiesterRente STRATEGIE No. 1 steuerrechtlich ausgeschlossen.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

C VERSICHERUNGSTEUER

Beiträge zu Rentenversicherungen sind in Deutschland von der Versicherungsteuer befreit.

Allgemeine Informationen zum Aufbau Ihrer zusätzlichen privaten Altersvorsorge

Der demographische Wandel – also der Rückgang der jungen Bevölkerung und ein deutlicher Anstieg der Anzahl von Rentenempfängern – stellt unser Sozialversicherungssystem zunehmend vor große Probleme. Das Umlageverfahren, bei dem die jeweils arbeitende Generation den Ruhestand der Rentner finanziert, stößt an seine Grenzen. Deshalb hat der Bundestag im Rahmen der Rentenreform 2001 beschlossen, die gesetzliche Altersversorgung durch den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge zu ergänzen. Diese zusätzliche private Altersvorsorge wird seit 2002 vom Staat gefördert.

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte und auch Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst mit einer Zusatzversorgung etc. können, wenn sie privat vorsorgen, die staatliche Förderung erhalten. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von **Zulagen**. Um die volle Zulage in Höhe von 154 € pro Jahr zu erhalten, muss der Förderberechtigte jährlich den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttojahresverdienstes bzw. der Besoldung und der Amtsbezüge des Vorjahres für den privaten Altersvorsorgevertrag aufwenden. Darüber hinaus kann durch den Sonderausgabenabzug in Höhe der Sparbeiträge noch eine zusätzliche **Steuerersparnis** entstehen. Die steuerliche Förderung durch die als Sonderausgabe abziehbaren Beträge ist auf den Maximalbeitrag von **2.100 €** begrenzt.

Ist bei Verheiraten nur ein Ehegatte unmittelbar förderberechtigt, so erlangt der andere Ehegatte eine mittelbare Förderberechtigung, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. In diesem Fall kann das Ehepaar den Sonderausgabenabzug allerdings nur einmal geltend machen. Das Ehepaar kann demnach bis zum Höchstbetrag von 2.100 € gemeinsame Beiträge als Sonderausgaben ansetzen. Sind beide Ehegatten förderberechtigt, können sie jeweils den Höchstbetrag von 2.100 € steuerlich geltend machen.

Für die Rentenleistungen aus den nach dem AVmG geförderten Verträgen gilt das Prinzip der „nachgelagerten Besteuerung“. Das heißt, die Rentenleistungen werden in der Auszahlungsphase mit Ihrem dann gültigen individuellen Steuersatz versteuert.

Bei Rentenbeginn können Sie außerhalb der monatlichen Leistungen eine Auszahlung von bis zu 30 % des vorhandenen Kapitals in einer Summe in Anspruch nehmen.

Sie als Versicherungsnehmer können die AachenMünchener bevollmächtigen, den Zulagenantrag für Sie zu stellen (Dauerzulagenantrag). Dies können Sie bereits bei Vertragsabschluss tun. Die Rückgabe eines Zulagenantrags ist damit nicht mehr erforderlich. Im Falle der Bevollmächtigung ist die Abfrage der zulagenrelevanten Daten formlos möglich. In diesem Fall werden die Daten durch die AachenMünchener bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZFA) übermittelt.

Die Zertifizierungsstelle hat der AachenMünchener gemäß § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) die Zertifizierung der hier angebotenen Tarife erteilt. Ihren Vertrag führen wir deshalb als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Abs. 1 AltZertG; er ist im Rahmen von § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig.

Möglichkeit der Förderung nach dem Eigenheimrentengesetz / „Wohn-Riester“

Nach dem Eigenheimrentengesetz können selbstgenutzte Wohnimmobilien in die Riester-Förderung eingebunden werden und sind damit ebenfalls staatlich gefördert.

Mit einem „Riester-Vertrag“ der AachenMünchener profitieren Sie von den Vorteilen der „Wohn-Riester“-Förderung und können so Ihr Eigenheim mit Unterstützung vom Staat finanzieren.

Sie können aus Ihrem zertifizierten Altersvorsorgevertrag Kapital für Wohneigentum entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nach § 92a EStG):

- Für den Kauf, Bau oder die Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie (Kapitalentnahmen zur Ablösung von Immobiliendarlehen sind nur bei Rentenbeginn möglich)
- Bis zu 75 % oder alternativ 100 % des Vertragsguthabens
- Ohne Mindestbetrag und Rückzahlungsverpflichtung
- Bis zum Ablauf einer Übergangsfrist Ende 2009 wird für Verträge, die vor dem 1.1.2008 abgeschlossen wurden, der Mindestentnahmebetrag von 10.000 € beibehalten

Begriffserläuterungen zu Ihrem Altersvorsorgevertrag

Mindesteigenbeitrag

Damit die volle staatliche Förderung gewährt wird, müssen **jährlich mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttoverdienstes bzw. der Besoldung und der Amtsbezüge des Vorjahres für die private Altersvorsorge aufgewendet werden**. Die steuerliche Förderung durch die als Sonderausgabe abziehbaren Beträge ist auf den Maximalbeitrag von **2.100 €** begrenzt.

Grundzulage

Sofern in der geforderten Mindesthöhe privat vorgesorgt wird, wird **jährlich eine Grundzulage** in Höhe von **154 €** gewährt.

Berufseinsteiger-Bonus für junge Leute

Jeder Förderberechtigte, **der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, erhält vom Staat für ein Beitragsjahr ab dem Jahr 2008 einen einmaligen **Berufseinsteiger-Bonus in Höhe von 200 €**. Dieser Bonus wird dem Vertrag neben der beantragten Grundzulage automatisch gutgeschrieben, sofern der erforderliche Mindesteigenbeitrag geleistet wird. Andernfalls wird der Berufseinsteiger-Bonus – wie alle weiteren Zulagen – anteilig gezahlt.

Kinderzulage

Für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, wird eine **jährliche Kinderzulage** gewährt. Diese beträgt **185 € für**

Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren wurden, und 300 € für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder.

Sockelbetrag

Damit die zusätzliche private Altersvorsorge nicht ausschließlich aus Zulagen finanziert wird, hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, dass mindestens ein **Sockelbetrag in Höhe von 60 € jährlich** von dem unmittelbar Förderberechtigten zu leisten ist.

Eventuelle zusätzliche Steuerersparnis

Der Beitrag für die zusätzliche private Altersvorsorge setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen. Die der BfA angegliederte Zulagenstelle überweist die Zulage direkt auf Ihren Altersvorsorgevertrag. Das Finanzamt prüft im Rahmen eines so genannten „Günstigervergleichs“, ob sich für Sie durch den Abzug der Beiträge zu Ihren Altersvorsorgeverträgen als Sonderausgaben eine Steuerersparnis ergibt, die höher ist als Ihr Zulagenanspruch. Ist dies der Fall, erstattet Ihnen das Finanzamt diese Differenz als zusätzliche Steuerersparnis im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute Ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungs-Erklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungs-Klausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland

ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit diesen Systemen verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragsszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragsszuschläge; Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanz-Dienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch

rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostensparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datentransfer", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe, der Generali Deutschland Gruppe, gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an

AachenMünchener Lebensversicherung AG,
AachenMünchener Versicherung AG,
Advocard Rechtsschutzversicherung AG,
AMB Generali Pensionsfonds AG,
CENTRAL KRANKENVERSICHERUNG AG,
COSMOS Lebensversicherungs-AG,
COSMOS Versicherung AG,
Deutsche Bausparkasse Badenia AG,
Dialog Lebensversicherungs-AG,
ENVIVAS Krankenversicherung AG,
Generali Deutschland Informatik Services GmbH,
Generali Deutschland Pensionskasse AG,
Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH,
Generali Deutschland Services GmbH,
Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Generali Lebensversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
PENSOR Pensionsfonds AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanz-Dienstleistungen (z. B. Kredite, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH,
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH,
Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH,
COMMERZBANK AG,
SEB AG.

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die AachenMünchener Versicherungsvermittlungs GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanz-Dienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stellen gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanz-Dienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanz-Dienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die

- Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG
- Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG
- FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland GmbH.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.